

A family of five is walking on a paved path in a park-like setting. The mother is in the center, holding hands with two young girls on her left and a young boy on her right. The father is walking to the right, also holding hands with the boy. They are all dressed in casual attire. The background features lush green trees, a lake, and a building in the distance.

2020 Jahres- bericht

**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON THURGAU**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

JANUAR

KVG-Informationsveranstaltung

Am 8. Januar 2020 fand die jährliche KVG-Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit des Kantons Thurgau statt. Von den Krankenkassenkontrollstellen sowie den Case Management-Stellen der Gemeinden nahmen insgesamt 116 Personen teil.

MÄRZ

Internationale Sprechstage

Aufgrund der letztjährigen grossen Nachfrage fand der internationale Sprechtag für Fragen zur deutschen und schweizerischen Rentenversicherung bzw. AHV und IV in Frauenfeld erstmals an zwei Tagen (3. und 4. März 2020) statt. Er war wie im Vorjahr ausgebucht. Im Mittelpunkt steht für schweizerische und deutsche Staatsangehörige sowie Versicherte anderer Nationen mit Versicherungszeiten in Deutschland und/oder der Schweiz jeweils die individuelle kostenlose Beratung in allen Rentenversicherungsfragen.

MÄRZ

Neue Corona-Entschädigung im Eiltempo

Am Freitag, 20. März 2020, informierte der Bundesrat um 16.00 Uhr über die Einführung der Corona-Entschädigung. Bereits am Montagmorgen, 23. März 2020, standen allen Ausgleichskassen zwei Merkblätter und Anmeldeformulare in drei Sprachen zur Verfügung.

APRIL

Erste Corona-Entschädigungen ausgerichtet

Bis anfangs April 2020 gingen beim Sozialversicherungszentrum Thurgau mehr als 2'500 Anmeldungen für die neue Corona-Entschädigung ein. Dies entspricht einem Anteil von 23 % aller angeschlossenen Selbstständigerwerbenden. Die ersten Auszahlungen konnten bereits Mitte April 2020 ausgerichtet werden.

JUNI

Neuer Regierungsrat Urs Martin

Seit dem 1. Juni 2020 amtiert Urs Martin als neu gewählter Regierungsrat über das Departement für Finanzen und Soziales, welchem das SVZ zugeordnet ist. Er arbeitete von 2004 bis 2006 als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Generalsekretariat der SVP Schweiz und von 2006 bis 2010 als Sekretär der SVP-Bundeshausfraktion in Bern. Er war von 2008 bis 2020 Mitglied des Grossen Rates. Von 2010 bis 2020 leitete er den Bereich Public Affairs bei der Privatklinikgruppe Hirslanden in Zürich.

JUNI

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen

Das Bundesparlament hat das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose ab 60 Jahren am 19. Juni 2020 verabschiedet. Die Überbrückungsleistungen (ÜL) wurden in Anlehnung an das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) ausgestaltet.

SEPTEMBER

Reorganisation SVZ

Infolge der Frühpensionierung von zwei Geschäftsleitungsmitgliedern und aufgrund laufender Gesetzesverfahren auf Stufe Bund, welche grössere organisatorische Anpassungen notwendig machen, wurde die Struktur des SVZ im September 2020 in einem Workshop im Beisein von Regierungsrat Urs Martin überprüft. In der neuen Struktur wird das SVZ in drei Bereiche gegliedert: Ausgleichskasse, IV-Stelle und Zentrale Dienste.

OKTOBER

Gemeinsamer Austausch VTG – TKös – SVZ

Am 21. Oktober 2020 konnte der zweite gemeinsame Austausch zwischen dem Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), der Thurgauer Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (TKös) und dem Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) stattfinden. Sinn und Zweck des Austausches ist jeweils die Zusammenarbeit zu optimieren und den fachlichen Austausch zu pflegen.

OKTOBER

Erweiterung des Corona-Entschädigungsanspruchs auf Härtefälle

Die Ansprüche auf Corona-Entschädigungen wurden auf sogenannte Härtefälle erweitert, d.h. auf Selbstständigerwerbende mit einer Umsatzeinbusse. Bis Ende Oktober 2020 gingen beim Sozialversicherungszentrum Thurgau seit dem 23. März 2020 insgesamt rund 7'500 Anmeldungen ein und es wurden Entschädigungen von rund 42,7 Millionen Franken (Stand 31. Oktober 2020) ausbezahlt.

2020 News- ticker

JUNI

Weiter- entwicklung IV

Das Parlament hat den Entwurf des Bundesrates zur Weiterentwicklung der IV (WE IV) in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2020 angenommen. Mit der WE IV verfolgen Bundesrat und Parlament unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern, das Ziel, das System der IV zu verbessern.

SEPTEMBER

Informations- veranstaltung EL-Reform

Am 15. September 2020 fand für die Vertreter*innen der AHV-Zweigstellen des Kantons Thurgau eine halbtägige Informationsveranstaltung zur EL-Reform statt. Aufgrund der Covid-19 Situation wurde der Anlass vormittags und nachmittags je mit der Hälfte der Teilnehmenden durchgeführt, damit das Schutzkonzept eingehalten werden konnte.

NOVEMBER

Informations- veranstaltungen EL-Reform

Im November 2020 fanden drei Informationsveranstaltungen zur EL-Reform statt, nämlich bei Pro Senectute Thurgau, dem Sozialdienst der Spital Thurgau AG sowie bei Curaviva Thurgau. Aufgrund der Covid-19 Situation wurden zwei davon als Videokonferenzen durchgeführt.

Magazin

- Seite 6 **Interview mit Regierungsrat Urs Martin**
«Die Pandemie dominiert auch meinen Alltag»
- Seite 8 **Corona Erwerbsersatzentschädigung**
Eine Sozialversicherungsleistung per Notverordnung
- Seite 10 **Erfolgsgeschichte über Eingliederung**
«Mit einem starken Willen kann ich alles erreichen»
- Seite 12 **Ergänzungsleistungen (EL) 2021: Was ändert?**
- Seite 14 **60 Jahre Invalidenversicherung**
Ein bedeutendes Sozialwerk feiert Geburtstag

Kennzahlen

- Beiträge**
- Seite 18 Über 551 Mio. Franken Einnahmen
Entwicklung der Beitragseinnahmen
- Seite 19 Über 50'000 Mitglieder
Mitgliederstruktur Ausgleichskasse Thurgau
- Seite 20 Beitragsbezug
- Leistungen**
- Seite 21 1'291 Mio. Franken Leistungen
- Seite 22 AHV / IV / EO / MSE
Prognostische Rentenberechnungen
- Seite 23 Steigende Anzahl von Bezüger*innen
Konstant hohe Anmeldezahlen
- Seite 24 Steigende Anzahl Gesuche um
Einkommensteilung
70 Mio. Franken Familienzulagen
- Seite 25 Ergänzungsleistungen (EL):
bedarfsgerechte Zuschüsse
Periodische Überprüfung (Revision)
der Ergänzungsleistungen
- Seite 26 Krankheits- und Behinderungskosten
zur Ergänzungsleistung
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Seite 27 Pflegefinanzierung (PF)
- IV-Stelle**
- Seite 28 Bearbeitung der IV-Gesuche
Früherfassung
Massnahmen der Frühintervention
- Seite 29 Integrationsmassnahmen
Berufliche Massnahmen
Rentenentscheide
- Seite 30 Zusprachen weiterer Leistungen
Rechnungen für über 69 Mio. Franken bezahlt
- Rechtsdienst**
- Seite 31 Einsprache- und Vorbescheidverfahren
Beschwerdeverfahren beim
kantonalen Verwaltungsgericht
- Seite 32 Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht

Corporate Governance

- Seite 34 **Ausgleichskasse Thurgau**
- Seite 36 **IV-Stelle**
- Seite 37 **Familienausgleichskasse**

- Rechnungen und Bilanz**
- Seite 38 Ausgleichskasse
- Seite 39 IV-Stelle
- Seite 40 Familienausgleichskasse
- Seite 41 **Organigramm/Dank**

Trotz Corona-Krise die Weichen für eine erfolgversprechende Zukunft gesetzt



In den letzten 15 Monaten war die Corona-Krise allgegenwärtig. Sie beschäftigte natürlich auch das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ) in vielen Bereichen, nicht nur bei der Auszahlung der Corona Erwerbsersatzentschädigung. Diese konnten wir dank der guten Zusammenarbeit mit den anderen Ausgleichskassen und unseren IT-Partnern sowie dem Zusatzeffort unserer Mitarbeiter*innen immer sehr schnell und effizient auszahlen. Nachdem der Bundesrat am Freitagnachmittag, dem 20. März 2020, die Corona Erwerbsersatzentschädigung vorstellte, standen bei den Kantonalen Ausgleichskassen bereits am Montag, dem 23. März 2020, ein Anmeldeformular und ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen der Öffentlichkeit online zur Verfügung. So wie sich die Pandemie stets dynamisch zeigte, so dynamisch wurden auch die Regeln für den Corona-Erwerbsersatz angepasst. Rund ein Jahr nach der Einführung wurde bereits die 14. Version des Kreisschreibens mit konkreten Handlungsanweisungen vom Bundesamt für Sozialversicherungen

erlassen. Inzwischen zahlte das SVZ rund 60 Millionen Franken an Corona Erwerbsersatzentschädigung aus.

Obwohl es zu unseren Kernkompetenzen gehört, zusammen mit unseren Partnern rasch und in einwandfreier Qualität neue Gesetze umzusetzen oder gar neue Dienstleistungen zu erbringen, kann die sozialversicherungsrechtliche Bewältigung der Corona-Krise diesbezüglich als bislang beispiellose Situation betrachtet werden. Unabhängig von diesem hoffentlich einzigartig bleibenden Ereignis wird sich das SVZ alleine in der Zeitspanne der Jahre 2020 bis 2022 mit hoher Flexibilität und qualitativ hochstehender Arbeitsleistung auszeichnen müssen, wenn es die in Aussicht gestellten zwölf grösseren Gesetzesanpassungen bzw. gänzlich neu in Kraft tretenden Gesetzgebungen innert kurzer Frist umzusetzen hat.

Überdeckt von den Corona-Wirren und daher fast unbemerkt feierte im Jahr 2020 ein bemerkenswertes Sozialwerk seinen 60. Geburtstag: die Invalidenversicherung. Es erweckt fast schon den Anschein, dass das Parlament im Juni letzten Jahres wegen des hohen Alters der Invalidenversicherung quasi eine Verjüngung der Jubilarin beschloss, indem es die Invalidenversicherung durch grössere gesetzliche Veränderungen den Bedürfnissen des aktuellen Zeitgeistes anzugleichen versuchte. So wird durch die geplante Revision der Invalidenversicherung u.a. ein stufenloses Rentensystem sowie eine engere Begleitung von Kindern mit Geburtsgebrechen und von Jugendlichen beim Übergang ins Berufsleben eingeführt. Für die Umsetzungen dieser Neuerungen erhalten die IV-Stellen höhere finanzielle Mittel vom Bund zugesprochen. Da die

Budgets der IV-Stellen infolge Spardrucks bundesweit auf dem Stand von 2012 eingefroren wurden, obwohl seither eine Zunahme an IV-Anmeldungen von mehr als 30 % zu verzeichnen ist, hätten die neuen Massnahmen im IV-Gesetz ohne zusätzliche finanzielle Ressourcen wohl nur schwer umgesetzt werden können.

Bereits per Anfang 2021 ist das revidierte Gesetz über Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft getreten. Diese Gesetzesanpassung fiel so umfassend aus, dass die EL-Stelle zukünftig schätzungsweise ein Viertel mehr Mitarbeiter*innen für die Durchführung benötigen wird und umfassende Abstimmungsarbeiten mit den Krankenkassen notwendig waren. Der Gesetzgeber erhofft sich durch diverse Anpassungen Einsparungen zu erzielen. Ob dieses Ziel durch die beschlossenen Veränderungen tatsächlich erreicht werden kann, bleibt fraglich und wird sich zeigen müssen.

Um diese beschriebenen grossen Veränderungen in der Sozialversicherungslandschaft effizient bewältigen zu können, hat das SVZ im Herbst 2020 eine Reorganisation eingeleitet. Das SVZ will mit der ab 1. April 2021 greifenden neuen Struktur für die zukünftigen Herausforderungen gewappnet sein und auch die eigene Weiterentwicklung sicherstellen. Dadurch streben wir an, auch in Zukunft als zuverlässiger Partner in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten wahrgenommen zu werden.

Andy Ryser, Direktor



« Die Pandemie
dominiert
auch meinen
Alltag »

URS MARTIN PERSÖNLICH

Urs Martin ist 42 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von vier und sechs Jahren. In seiner Freizeit geniesst er das Zusammensein mit seiner Familie und ist zweimal in der Woche am Joggen. Nach seinem Lizentiat der Staatswissenschaften (lic. rer. publ. HSG) an der Universität St. Gallen startete Urs Martin sowohl seine berufliche als auch politische Karriere. So war er zum Beispiel wissenschaftlicher Mitarbeiter für Wirtschafts-, Finanz-, Gesundheits- und Sozialpolitik im Generalsekretariat der SVP Schweiz, danach Sekretär der SVP-Bundeshausfraktion. Bevor er 2020 in den Regierungsrat gewählt wurde, war Urs Martin zwölf Jahre Mitglied des Grossen Rates. Von 2010 bis 2020 stand er als Leiter Public Affairs bei der Privatklinikgruppe Hirslanden im Einsatz. Von 2018 bis 2020 führte er nebenbei noch ein eigenes Unternehmen.

Regierungsrat Urs Martin steht dem Departement für Finanzen und Soziales vor, zu dem auch das SVZ Thurgau gehört. Im Interview schaut er zurück aufs letzte Jahr und erklärt, welches die grossen Themen fürs 2021 sind.

URS MARTIN Regierungsrat

Herr Martin, am 15. März 2020, mitten in der Corona-Pandemie, wurden Sie zum Regierungsrat gewählt und haben darauf das Departement für Finanzen und Soziales von Ihrem Vorgänger, Dr. Jakob Stark, übernommen. Wie hat Ihr erstes Jahr in Ihrer neuen Aufgabe ausgesehen?

Urs Martin: Das war ein sehr intensives Jahr – auf mehreren Ebenen. Es ist schon alleine herausfordernd, wenn man den Job wechselt. Wenn man neu Regierungsrat wird ist es umso herausfordernder. Wenn man dann aber auch noch während einer Pandemie Gesundheits- und Finanzdirektor ist, ist das nochmals ganz etwas Anderes.

Wie hat die Corona-Pandemie die Arbeit in Ihrem Departement geprägt?

Die Pandemie dominiert auch meinen Alltag. Im Normalfall bin ich zwischen vier und fünf Uhr morgens im Büro und habe sehr lange Arbeitstage. Ich bin ja nicht nur Gesundheitsdirektor, sondern auch Leiter des Fachstabs Pandemie, der die gesamte Bewältigung kantonsintern begleitet. Das ist eine gewaltige Zusatzaufgabe, die aber gleichzeitig auch hilft, den Überblick zu behalten, weil sich immer alles sehr schnell ändern kann und man laufend Entscheide treffen muss – und alles basierend auf einem erheblichen Mass an Unsicherheit.

Welche anderen Themen standen im Vordergrund – gerade auch im Bereich Soziales?

Im Sozialamt gibt es beispielsweise verschiedene Themen, die mich beschäftigen – etwa die Verwendung der Globalpauschale im Asylbereich oder die Reorganisation der Flüchtlingsbetreuung. Dazu kommen die Förderung von Massnahmen im Bereich von Geriatrie und Demenz für die nächsten vier Jahre, der neue Pandemieplan, die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes, die Revision der Heimaufsichtsverordnung, die Revision des Sozialhilfegesetzes sowie die Revision des Steuergesetzes. Es sind ganz viele verschiedene Angelegenheiten, die ich mit genauso viel Herzblut vorantreibe – nicht zuletzt auch, weil ich froh bin, mich zwischendurch um andere Dinge als Corona zu kümmern.

2021 steht die Reorganisation des SVZ an – Sie haben den Prozess begleitet. Warum ist diese Neuerung wichtig und was erwarten Sie davon?

Das SVZ ist ein grosser Betrieb und bis jetzt war die Führungsspanne des Direktors riesig. Da macht es durchaus Sinn, dass pro Aufgabenbereich ein Geschäftsleitungsmitglied zuständig ist. Ich war an der Klausurtagung mit dabei und habe auch meine Ideen eingebracht.

Sie waren vor Ihrem Engagement als Regierungsrat in der Privatwirtschaft im Gesundheitswesen tätig. Inwiefern hilft Ihnen diese Erfahrung in Ihrem Amt?

Für mich ist das sicher ein grosser Vorteil – aber auch, weil ich auch auf Bundesebene davor während sechs Jahren die Gesundheits- und Sozialpolitik verfolgt hatte. Auch die Sozialversicherungen waren mir deshalb nicht fremd. Das Engagement in der Privatwirtschaft ist sicher wichtig, weil es die Möglichkeit gibt, die Dinge anders anzuschauen. Ich stand bei einem börsenkotierten Unternehmen im Einsatz und lege grossen Wert auf ökonomische Abläufe, einen schlanken Personalbedarf, auf Bürgerfreundlichkeit und auch auf Transparenz.

Was macht es aus, Regierungsrat zu sein?

Es ist hochspannend, aber auch streng. Regierungsrat zu sein ist sehr interessant, weil ich mit sehr vielen Menschen zu tun habe. Ich führe ein riesiges Departement und ich habe mit einem 2,2 Milliarden-Budget eine grosse Finanzverantwortung. Ich kümmere mich um eine grosse Bandbreite an Themen, was anspruchsvoll ist – denn in allen Bereichen muss man 100 Prozent geben und kann nirgendwo etwas herunterfahren. Und es ist für mich persönlich nicht zuletzt auch ein Privileg, nach Jahren in Bern und Zürich in meinem Heimatkanton arbeiten zu dürfen.

Welches sind im Sozialversicherungswesen die grossen Herausforderungen in nächster Zeit?

Die Finanzierung der Sozialversicherungen ist seit Jahrzehnten ein grosses Thema – und wird es weiter bleiben. Ich denke dabei insbesondere an die AHV-Revision. Das ist insofern eine grosse Herausforderung, weil bei den Sozialversicherungen alles stark vernetzt ist: sobald man an einem Ort zu schrauben beginnt, hat es immer auch sonst überall einen Einfluss. Und natürlich ist der demografische Wandel für die Finanzierung der Sozialwerke eine grosse Herausforderung. Es ist leider auf der einen Seite so, dass nun durch Covid Menschen sterben, die sonst nicht gestorben wären. Auf der anderen Seite kann es sein, dass die Einnahmenseite Probleme bereitet, weil die Wirtschaft durch Covid weniger wächst. Welche Auswirkungen das haben wird, ist noch unbekannt. Ich persönlich glaube aber nicht daran, dass sich Covid positiv auf die Finanzierung der Sozialwerke auswirkt.

Auch die Digitalisierung ist mit und dank Corona nochmals stark in den Vordergrund gerückt. Wo steht man diesbezüglich im Kanton Thurgau?

Der Thurgau ist im Vergleich mit anderen Kantonen vermutlich relativ weit fortgeschritten, aber im Vergleich zu gewissen Branchen relativ langsam unterwegs. Wir haben mit dem laufenden Budget entschieden, dass wir mittels Digitalisierungsstrategie in die Digitalisierung investieren wollen. Die Schwierigkeit ist, dass Digitalisierung nicht nur eine IT-, sondern zuerst eine Prozessfrage ist. Dessen sind sich viele nicht bewusst.

Eine grosse Herausforderung für alle bleibt weiterhin die Work-Life-Balance. Wie bleiben Sie selbst im Gleichgewicht?

Bei der Work-Life-Balance geht es für mich nicht um die Anzahl Stunden, die ich arbeite, sondern immer wieder darum, ob ich zufrieden bin mit dem, was ich mache. Und natürlich gibt es in jedem Job Elemente, die nicht ganz stimmen. Sobald zu viel nicht passt, muss ich wieder etwas ändern und den Job wechseln. Was den Ausgleich betrifft, heisst das für mich persönlich aber zum Beispiel, dass ich immer wieder auch Zeitfenster für mich in Anspruch nehme, etwa wenn ich zweimal die Woche meine Kinder aus der KITA abhole – diese Termine habe ich mir auf eineinhalb Jahre hinaus im Kalender blockiert. In diesem Zusammenhang hat Covid auch seine Vorteile: Statt an Veranstaltungen teilzunehmen, bin ich praktisch jeden Abend bei meinen Kindern. Zudem schaue ich darauf, dass ich zweimal in der Woche joggen gehen kann.

Welches ist Ihr ganz persönliches Ziel für das Jahr 2021?

Einfach: weniger mit Corona zu tun zu haben als letztes Jahr.

Corona
Erwerbsersatzentschädigung

Eine Sozialver- sicherungsleistung per Notverordnung



Der 16. März 2020 hat sich wohl vielen ins Gedächtnis eingebrannt. Der Bundesrat kündigt an jenem Tag die ausserordentliche Lage an und legt das öffentliche Leben von einem Tag auf den anderen lahm:

*Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe wie Coiffeursalons, Fitnessstudios, Kulturbetriebe, Restaurants – alles zu. Doch, wenn nichts verkauft und konsumiert wird, wovon sollen betroffene Betriebe resp. die Geschäftsinhaber*innen leben? Innert weniger Tage stampfte der Bund eine neue Leistung aus dem Boden, die er analog der Erwerbsersatzentschädigung bei Militärdienst ausgestaltet: Die Corona Erwerbsersatzentschädigung.*

Um die finanziellen Folgen der Krise rund um die Corona-Pandemie abzufedern, erliess der Bund Massnahmen, welche die Wirtschaft und insbesondere betroffene Unternehmen stützen sollen. So beschloss der Bundesrat nur vier Tage nach der Ausrufung der ausserordentlichen Lage ein umfassendes Massnahmenpaket.

Hilfe für Selbständigerwerbende

Neben dem Ausbau der Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte sowie für weitere Personenkreise und der Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten führte der Bundesrat auch eine neue Leistung in der Erwerbsersatzordnung (EO) ein – den Corona-Erwerbsersatz. Von den Betriebschliessungen betroffen waren nämlich viele Kleinst- und Kleinunternehmer, welche AHV-rechtlich als Einzelunternehmer respektive Selbständige gelten. Selbständigerwerbende sind aber bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht versichert und haben somit keinen Anspruch auf Leistungen wie Arbeitslosengeld oder auch Kurzarbeitsentschädigung. Dies traf viele hart, fielen doch von einem Tag auf den anderen alle Einnahmen weg. Hilfe tat da Not.

Umsetzung in drei Tagen

Am Nachmittag vom Freitag, 20. März 2020, stellt der Bundesrat die Corona Erwerbsersatzentschädigung vor. Bereits während der Pressekonferenz riefen die ersten Personen beim Sozialversicherungszentrum Thurgau an und erkundigten sich zum Ablauf der Geltendmachung von Corona-Entschädigung. Es galt also für alle Ausgleichskassen, schnell zu handeln und so rasch als möglich eine Anmelde-möglichkeit sowie ein Auszahlungssystem bereitzustellen. In diesem Zusammenhang bewährte es sich, dass die Ausgleichskassen untereinander und auch mit ihren Aufsichtsorganen seit langem eine gute Zusammenarbeit pflegen und sich in gemeinsamen Gefässen wie ICT-Pools und der Infostelle AHV/IV organisiert haben. Innert drei Tagen konnte eine Anmelde-möglichkeit (Anmelde-formular) sowie ein Merkblatt mit den wichtigsten Informationen für die Öffentlichkeit online bereitgestellt werden. Kaum aufgeschaltet, gingen schon die ersten Anmeldungen ein.

Laufende Anpassungen

Wie sich das Virus respektive die epidemiologische Lage seit Beginn der Pandemie laufend verändert, so hat sich auch der Corona-Erwerbsersatz verändert. Begründeten vorerst nur Selbständigerwerbende, deren Betriebe behördlich geschlossen wurden, einen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz, zeigte sich rasch, dass weitere Kreise unter der Pandemie litten. Gewissen erwerbstätigen Personen war es zwar erlaubt, ihre Geschäftstätigkeit auszuüben, was nutzte dies aber, wenn keine Kunden kommen. So wurde bereits im April 2020 der Corona-Erwerbsersatz weiter ausgedehnt und eine so ge-



nannte Härtefallregelung eingeführt. Selbständigerwerbende, die zwar nicht von der Betriebsschliessung betroffen waren, aber trotzdem indirekt einen Erwerbsausfall erlitten, konnten ebenfalls eine Entschädigung beanspruchen. Mit den ersten Lockerungsschritten im Spätfrühling 2020 wurden auch die Regeln für den Bezug der Entschädigung weiter angepasst.

Stürmischer Herbst

Der Bundesrat hatte im Frühling mit Notrecht regiert. Im Sommer und Frühherbst war das Parlament am Zug und bildete die Entschädigungsgrundlagen für den Corona-Erwerbsersatz im COVID-19-Gesetz ab. Somit bestand auch über das vorerst vorgesehene Enddatum 16. September 2020 hinaus die Möglichkeit, diese Entschädigung zu beziehen. Und das war auch nötig. Nach einem pandemiemässig eher ruhigen Sommer, mussten im Spätherbst erneut schärfere Massnahmen beschlossen werden. Diese führten wiederum zu Betriebsschliessungen und entsprechenden Einkommensausfällen. Corona-Erwerbsersatz war wieder gefragt. Die Entschädigung wurde zudem auch auf weitere Personenkreise wie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (z.B. Inhaber*innen einer GmbH, welche im Betrieb mitarbeiten) ausgedehnt.

Grosser Bedarf

Neben den Leistungen für Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung kann auch eine Quarantäne oder ein Wegfall der Fremdbetreuung für die Kinder zu einem kurzfristigen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz führen (vgl. Kasten). So wie sich die Pandemie stets dyna-

misch zeigt, so dynamisch werden auch die Regeln für den Corona-Erwerbsersatz angepasst. Gut ein Jahr nach der Einführung ist bereits die 14. Version des Kreisschreibens mit konkreten Handlungsanweisungen an die Durchführungsorgane vom zuständigen Bundesamt erlassen worden. Ebenfalls erfuhr das Merkblatt für Versicherte sowie das Anmeldeformular mehrfache Anpassungen. Das macht es für Betroffene nicht immer einfach, sich zurechtzufinden. Das Merkblatt erklärt auf einfache Art und Weise, wer aktuell jeweils anspruchsberechtigt ist. Dass der Bedarf nach diesen Ersatzleistungen gross ist, zeigen die Zahlen. Inzwischen hat das Sozialversicherungszentrum Thurgau bei über 30'600 erhaltenen und verarbeiteten Meldekarten rund 51.8 Millionen Franken an Leistungen ausbezahlt (Stand 28. Februar 2021). Und ein Ende ist noch nicht in Sicht. Die Pandemie wird die Corona Erwerbsersatzentschädigung und das Sozialversicherungszentrum Thurgau auch im 2021 noch weiter beschäftigen.

WER HAT ANSPRUCH AUF CORONA-ERWERBSERSATZ?

- Selbständigerwerbende, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegatten respektive eingetragenen Partner:
 - die ihren Betrieb wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen schliessen müssen.
 - die vom Veranstaltungsverbot betroffen sind oder deren Veranstaltung wegen kantonal oder auf Bundesebene festgelegten Massnahmen abgesagt wurde.
 - die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus massgeblich einschränken müssen (Umsatzeinbusse von mind. 55 % bis 18.12.2020, 40 % bis 31.03.2021, 30 % ab 01.04.2021) und im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens 10'000 Franken erzielt haben.
- Arbeitnehmende sowie Selbständigerwerbende, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, sofern sie ihre Erwerbstätigkeit nicht von zu Hause aus ausüben können und dadurch einen Erwerbsunterbruch erleiden.
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.
- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist.

WO UND WIE KANN MAN SICH ANMELDEN?

Die Anmeldung ist bei der Ausgleichskasse, bei welcher Sie auch die AHV-Beiträge abrechnen, einzureichen. Sie finden den Namen und die Kontaktdaten der zuständigen Ausgleichskasse auf Ihrer AHV-Beitragsabrechnung. Die Entschädigung können Sie mit dem Formular auf der Webseite Ihrer Ausgleichskasse beantragen.

Weitere stets aktuelle Informationen: www.svztg.ch/coronavirus

Erfolgsgeschichte über Eingliederung

«Mit einem starken Willen kann ich alles erreichen»

Für Goran Vukota war es ein langer Weg bis zum Lehrabschluss – umso mehr hat es ihn und alle Beteiligten gefreut, als er im August 2020 sein Ziel erreichte und seine Lehre erfolgreich abschloss. Unterstützung erhielt er in dieser Zeit namentlich von Benjamin Walz, Berufsberater der IV-Stelle des SVZ.

«Als ich es nach zehn Tagen endlich erfahren habe, dass mein Lehrabschluss Realität ist, war es für mich unfassbar. Nach diesem Riesendruck verspürte ich einfach nur eine grosse Erleichterung», erinnert sich Goran Vukota. Für ihn ging im August 2020 ein grosser Traum in Erfüllung: als 37-Jähriger hat er erfolgreich seine Lehre als Produktionsmechaniker EFZ mit Diplom abgeschlossen. Um dies zu erreichen, brauchte er einen langen Atem und eine gute Unterstützung. In den letzten eineinhalb

Gemeinsam auf dem Weg zum Erfolg:
Benjamin Walz (links) und Goran Vukota.



Fotograf: René Lamb

Jahren stand ihm Benjamin Walz von der IV-Stelle des SVZ in Frauenfeld zur Seite, davor betreute ihn dessen Vorgängerin. Auch für Benjamin Walz war der Abschluss eine grosse Freude: «Er hat mit seinem ganzen Einsatz und Willen bewiesen, dass ein ehemaliger IV-Rentner mit positivem Gesundheitsverlauf im ersten Arbeitsmarkt bestehen kann.»

Grosser Wille für erstmalige berufliche Ausbildungsaufnahme

Dass er überhaupt seine Lehre bei der Dreher AG in Tägerwilen absolvieren konnte, verdankte Goran Vukota vor allem seiner Willensstärke. Nachdem er mit der Diagnose Schizophrenie konfrontiert wurde und sich mehrmals in einer Klinik betreuen liess, erhielt er im September 2012 eine IV-Rente zugesprochen. Auf dieser Grundlage konnte er im geschützten Rahmen der Stiftung Murghof eine Arbeitsstelle in der Fertigung von Plexiglas-Produkten an CNC (Computerized Numerical Control)-Maschinen antreten. Sein Wille zur Aufnahme einer erstmaligen beruflichen Ausbildung wurde dadurch gefestigt. So kam es nach einer diagnostizierten gesundheitlichen Besserung zu einer Abklärung im Arbeitsumfeld des Vereins Brüggli, mit welcher sein Ausbildungs- und Arbeitspotential in der Praxis getestet wurde. Eine unmittelbare Ausbildungsfähigkeit war zu diesem Zeitpunkt zwar weiterhin nicht gegeben, jedoch genügend Potential für ein gezieltes Vorbereitungsjahr auf eine Ausbildung im geschützten Rahmen des Vereins Brüggli in Romanshorn feststellbar.

Voneinander profitieren

Nach diesem Jahr war Herr Vukota dann in der Lage, den Anforderungen einer Lehre gerecht zu werden. Der Lehreinstieg erfolgte ebenfalls noch im geschützten Rahmen des Vereins Brüggli. Vier Monate nach Lehrbeginn erhielt er die Möglichkeit, ein Praktikum bei der Dreher AG im regulären Arbeitsmarkt zu absolvieren. Trotz noch verminderter Leistungsfähigkeit leistete er einen sehr guten Einsatz, weshalb das Praktikum bis Ende des ersten Lehrjahres verlängert wurde. Anschliessend erhielt er das Angebot, die Lehre in diesem Betrieb fortzusetzen. «Ich wurde in dieser Zeit von meinen Betreuern im «Brüggli» und von der IV-Stelle unterstützt und besuchte einmal in der Woche einen

Stützkurs. Zudem durfte ich mich an zwei Nachmittagen ganz aufs Lernen konzentrieren – am Abend hätte ich die Ruhe dazu nicht gefunden.» In dieser Zeit setzte er sich aber auch im Betrieb durch, wenn für ihn etwas nicht stimmte. «Ein Kollege ging zum Beispiel nicht gut mit anderen Mitarbeitenden um, das ging nicht. Und so habe ich erfolgreich interveniert.» Überhaupt konnte er seine im «Brüggli» und durch seine Einsätze im zweiten Arbeitsmarkt gewonnenen Erfahrungen während seiner Lehre sinnvoll einbringen: «Ich glaube, beide konnten voneinander profitieren.»

Faszination Panzer

Goran Vukotas grösster Wunsch ist es, für die General Dynamics European Land Systems – Mowag GmbH in Kreuzlingen zu arbeiten. Demzufolge habe er diesem Unternehmen sein entsprechendes Interesse bereits mehrmals bekundet. «Sie wäre meine Traum-Arbeitgeberin. Ich würde beispielsweise sehr gerne in der Montage von Panzern zum Einsatz kommen.» Das Thema Militär interessiert und fasziniert ihn: «Die Kraft eines Panzers beeindruckt mich», sagt er und seine Augen beginnen zu funkeln. «Ich hatte eine gute RS und spielte sogar im Film «Achtung, fertig, Charlie» mit. Gefallen hat mir am Militärdienst auch die Kameradschaft untereinander.» Gerne wäre er auch ins Berufsmilitär gegangen und zu Einsätzen bei der Swissscoy gekommen, «aber das hat nicht geklappt und nun bin ich zu alt.» Seine Leidenschaft für Panzer übt er deshalb zu Hause aus, indem er mit viel Fingerspitzengefühl Revell-Modelle anfertigt. Viel Zeit verbringt er auch in der Natur, «ich bin oft im Wald oder gehe mit meiner Mutter spazieren.»

Er bleibt optimistisch

Gerne hätte er den Lehrabschluss noch mehr als Aufbruch genutzt, sowohl privat als auch beruflich. Die Corona-Pandemie machte ihm diesbezüglich einen Strich durch die Rechnung. Trotzdem bleibt er optimistisch: «Ich bin fest überzeugt, eine Arbeit zu finden, wobei es mir eigentlich egal ist, welche.» Er könne es sich gut vorstellen, in der Montage, in der Produktion oder auch als Chauffeur oder Briefträger zum Einsatz zu kommen. «Ich glaube, dass ich mit einem starken Willen alles erreichen kann.»

2021: Was ändert?

Seit dem 1. Januar 2021 ist die neue EL-Gesetzgebung in Kraft. Nebst Massnahmen, um den kontinuierlich steigenden Kosten entgegenzuwirken, wurde die seit Jahren geforderte Anpassung bzw. Erhöhung der Mietzinsmaxima eingeführt.

Vermögen

Mit Inkrafttreten des revidierten Gesetzes wird das Vermögen der antragsstellenden Personen stärker gewichtet. Besonderes Merkmal ist die Einführung einer Vermögens- resp. Eintrittsschwelle. Wird diese überschritten, haben die antragsstellenden Personen keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Zudem wurden die Vermögensfreibeträge reduziert sowie der Vermögensverzehr bei der Heimberechnung erhöht.

FREIBETRÄGE (CHF)	Nach der Reform	Bisher
Alleinstehende	30'000	37'500
Ehepaare	50'000	60'000
Kinder	15'000	15'000
Selbstbewohnte Liegenschaften	112'500	112'500
(wenn Ehegatte im Heim/Spital lebt)	300'000	300'000

Neu wird auch ein verschwenderischer Lebensstil sanktioniert, indem ein sogenannter zulässiger Vermögensverbrauch mit einer klar gesetzlich definierten Obergrenze eingeführt wurde. Wird diese überschritten, geht man von einem Verzicht auf Vermögen aus.

Rückerstattungspflichtige Erben

Waren rechtmässig bezogene EL bis heute nicht rückerstattungspflichtig, so gilt neu bei einem Nachlass von mehr als CHF 40'000 eine Rückerstattungspflicht durch die Erben.

Erwerbseinkommen

Nebst dem vorhandenen, verschenkten oder verbrauchten Vermögen werden auch die Erwerbseinkünfte bei der EL-Berechnung stärker gewichtet. Dies betrifft besonders das tatsächliche aber auch das hypothetische Erwerbseinkommen der nicht rentenberechtigten Ehegatten, bei welchen die Privilegierung reduziert und der Freibetrag gänzlich gestrichen wurde. Ebenso wurde bei den Kindern der Freibetrag gestrichen.

Nach der Reform	Bisher
80% des Erwerbseinkommens des Ehegatten werden angerechnet	2/3 des Erwerbseinkommens des Ehegatten werden angerechnet

Krankenkassenprämie

Auch die anerkannten Ausgaben wurden im Zuge der EL-Reform angepasst bzw. gesenkt. So werden neu die effektiven Krankenkassenprämien berücksichtigt, sofern diese tiefer als die regionalen Durchschnittsprämien sind.

Nach der Reform	Bisher
Tatsächliche Prämie, höchstens aber die kantonale bzw. regionale Durchschnittsprämie	Pauschalbeitrag in der Höhe der Durchschnittsprämie des Kantons bzw. der Prämienregion

Mindestanspruch

Der EL-Mindestanspruch wurde ebenfalls gesenkt. Bis anhin hatten alle Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen mindestens Anspruch auf die regionale Durchschnittsprämie. Neu entspricht der Mindestanspruch 60% der Durchschnittsprämie

mie, falls diese höher als die höchste reguläre Prämienverbilligung (IPV) ist. Ist aber die tatsächliche Krankenkassenprämie resp. der errechnete Ausgabenüberschuss tiefer als 60% der Durchschnittsprämie oder der höchsten regulären IPV, so bilden diese tieferen Beträge den Mindestanspruch.

Nach der Reform	Bisher
60% der durchschnittlichen Krankenkassenprämie	Durchschnittliche Krankenkassenprämie

Lebensbedarf der Kinder

Besonders bei Familien mit mehreren Kindern zeigte sich bis anhin ein Ungleichgewicht gegenüber erwerbstätigen Familien bei den in den Ergänzungsleistungen zu berücksichtigenden Beträgen für den Lebensbedarf der Kinder. Neu werden bei Kindern altersgerecht abgestufte Jahresbeträge angerechnet.

BETRAG FÜR KINDER (CHF)		Nach der Reform	Bisher
0 – 10 Jahre	1. Kind	7'200	10'170
	2. Kind	6'000	10'170
	3. Kind	5'000	6'780
	4. Kind	4'165	6'780
	weiteres Kind	3'470	3'390
11 – 25 Jahre	1. Kind	10'260	10'170
	2. Kind	10'260	10'170
	3. Kind	6'840	6'780
	4. Kind	6'840	6'780
	weiteres Kind	3'420	3'390

Mietzinsausgaben

Nebst der Umsetzung der klaren Ziele der EL-Reform – Kosten zu sparen sowie Vermögen und Erwerbseinkommen stärker zu gewichten – wurden die anerkannten Mietzinsausgaben in drei Regionen unterteilt und ihre Obergrenzen, welche während der letzten 20 Jahren unverändert blieben, mehrheitlich erhöht. Von der Erhöhung der Mietzinsausgaben profitieren besonders Alleinstehende und Ehepaare, welche die signifikanteste Erhöhung gegenüber der bisherigen Regelung erfahren. Mit der neuen Regelung schlechter gestellt sind in einer Wohngemeinschaft lebende Einzelpersonen. So wird ihnen neu ein tieferes Maximum an Mietausgaben zugestanden als bisher. Erfreulich ist allerdings, dass der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung ebenfalls stark angehoben wurde.

Monatliche Höchstbeträge nach Haushaltsgrösse und Region (in CHF)

Haushaltsgrösse	Region 1	Region 2	Region 3	Bisher
1 Person	1'370	1'325	1'210	1'100
2 Personen	1'620	1'575	1'460	1'250
3 Personen	1'800	1'725	1'610	1'250
4 Personen + mehr	1'960	1'875	1'740	1'250

Neu geregelt wird auch die Situation in einer Wohngemeinschaft (in CHF)

Haushaltsgrösse	Region 1	Region 2	Region 3
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	810	787.50	730

Der maximale Zuschlag für rollstuhlgängige Wohnungen wird von 3'600 auf 6'000 Franken pro Jahr erhöht.

Es gibt aber noch verschiedenste weitere Änderungen im Zuge der EL-Reform, u. a. die tagesgenaue Heimberechnung, die Erhöhung der Heizkosten- und Nebenkostenpauschale sowie eine restriktivere Handhabe bei Auslandsaufenthalten.

FAMILIENZULAGEN GESETZ MODERNISIERT UND LÜCKE GESCHLOSSEN

Jugendliche beginnen immer jünger eine Ausbildung. War es früher üblich, eine Lehre mit 16 oder 17 Jahren anzufangen, sind es heute wiederholt schon 15-Jährige, welche mit einer nachobligatorischen Ausbildung starten. Eine solche Ausbildung ist auch häufig mit höheren Kosten verbunden. Deshalb sind die Ansätze für Ausbildungszulagen auch höher als diejenigen für Kinderzulagen. Im Kanton Thurgau liegen diese Ansätze bei 200 Franken (Kinderzulagen) respektive 280 Franken (Ausbildungszulagen, Stand 2021).

Das Bundesparlament hat im Jahr 2020 dem Umstand Rechnung getragen, dass die Lehren und nachobligatorischen Ausbildungen öfters früher beginnen als mit 16 Jahren, und die Gesetzgebung entsprechend revidiert. Ab dem 1. August 2020 besteht bei einer nachobligatorischen Ausbildung bereits bei vollendetem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen. Dies war bisher erst ab 16 Jahren möglich. Das Gesetz wurde also in diesem Punkt modernisiert und den realen Umständen angepasst.

Die aktuelle Gesetzesrevision wurde zudem zum Anlass genommen, eine Lücke zu schliessen. Neu können auch arbeitslose Mütter, welche Mutterschaftsentschädigungen beziehen, Anspruch auf Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen) geltend machen. Dies war ihnen bisher verwehrt. So hatte insbesondere bei einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung keine Person Anspruch auf Familienzulagen. Für das Kind wurde somit gar keine Zulage ausgerichtet. Durch das überarbeitete Gesetz wurde die Stellung von arbeitslosen, Mutterschaftsentschädigungen beziehenden Müttern verbessert.

Mehr Informationen: www.svztg.ch/produkte/familienzulagen-fak-flg

60 Jahre Invalidenversicherung

Ein bedeutendes Sozialwerk feiert Geburtstag

Überdeckt von den Corona-Wirren und daher praktisch unbemerkt feierte im Jahr 2020 ein grosses Sozialwerk Geburtstag: die Invalidenversicherung. Aus der Sozialversicherungslandschaft ist die Invalidenversicherung (IV) nicht mehr wegzudenken. Zwischendurch finanziell auf sehr tönernen Füessen stehend hat das Geburtstagskind inzwischen festen Halt gefunden.

35 Jahre dauerte es von der verfassungsrechtlichen Kompetenz für die Schaffung einer Invalidenversicherung bis zu deren Einführung. Seit dem Jahr 1925 hatte der Bund den Auftrag, eine Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie eine Invalidenversicherung (IV) einzuführen. Doch damals hatte die Einführung einer Altersvorsorge – der AHV – Priorität. Unmittelbar nach Einführung der AHV im Jahr 1947 wurden die Stimmen lauter, die nun auch die Erfüllung des Auftrages zur Einführung einer IV forderten. Unter dem Druck von zwei im Jahr 1955 lancierten Volksinitiativen wurden die Arbeiten im Jahr 1956 aufgenommen. Im Juni 1959 verabschiedete das Bundesparlament das ausgearbeitete Gesetz und die Bestimmungen traten per 1. Januar 1960 in Kraft.

Ausgestaltung der IV

Die Ausgestaltung der IV lehnte sich von Anfang an stark an diejenige ihrer «Schwesterversicherung», der AHV, an: gleicher Kreis der versicherten Personen, Beitragsbezug zusammen mit dem AHV-Beitrag, gleiches Rentensystem. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» wurde ebenfalls schon im Jahr 1960 im Gesetz verankert. Die IV sah neben Geldleistungen auch medizinische und berufliche Massnahmen vor (wie Berufsberatung oder Stellenvermittlung), ferner Massnahmen für die Sonderschulung sowie die Abgabe von Hilfsmitteln (wie Rollstühle oder Hörhilfen). Die IV war von Beginn weg kantonal organisiert. Im Milizsystem arbeitende Kommissionen fällten die Entscheide. Diese Kommissionen wurden von Sekretariaten unterstützt. Daneben existierten sogenannte Regionalstellen, die für die Eingliederung zuständig waren. Die heutige Form mit den kantonalen IV-Stellen folgte erst viel später.

Finanzielle Entwicklung

Zehn Jahre nach der Einführung betrug die Ausgaben der IV im Jahr 1970 rund 592 Millionen Franken. Demgegenüber standen Einnahmen von 595 Millionen Franken. Die IV verfügte also über eine ausgeglichene Rechnung. In einer ersten Revision im Jahr 1967 wurden denn auch die Leistungen weiter ausgebaut. Ab dem Jahr 1973 änderte sich jedoch diese gute finanzielle Lage. Zwischen den Jahren 1973 und 1987 war



die IV stets defizitär. Positive Rechnungssaldi waren zwischen den Jahren 1988 und 1992 zu verzeichnen. Seit dem Jahr 1993 weist die IV ausnahmslos Defizite aus. Was war geschehen?

In Schieflage

Der grösste Ausgabenposten der IV sind die Rentenleistungen. Wenn somit die Anzahl oder die Höhe der Renten steigt, steigen die Ausgaben. Wenn gleichzeitig die Einnahmen nicht massiv erhöht werden (höhere Beiträge), ergibt sich zwangsläufig ein Defizit. Die in den Jahren 1973 bis 1987 und erneut ab 1993 erlittene Verluste lassen sich einfach begründen: Der Anteil der IV-Rentner*innen verdoppelte sich bis ins Jahr 2000. Dadurch geriet die IV in eine erhebliche finanzielle Schieflage. Die Gründe für diese Rentenzunahmen waren vielfältig und lagen in exogenen Faktoren wie höhere Arbeitslosigkeit, Wandlung des Krankheitsbegriffes, schlechte Wirtschaftslage und ungünstige demografische Entwicklungen. Markant war insbesondere auch der Anstieg der Rentenbezüge bei Personen mit psychischen Erkrankungen. Die IV schloss im Jahr 2003 bei Ausgaben von 10,7 Milliarden Franken mit einem Verlust von 1,4 Milliarden Franken ab. Ende des Jahres 2004 betrug die Verschuldung der IV über 6 Milliarden Franken. Es war höchste Zeit, etwas zu unternehmen. Dies insbesondere auch, weil das Defizit der IV in einen gemeinsamen Fonds bei der AHV floss und die IV somit Schulden bei ihrem Schwesterwerk anhäufte.

Erste Anfänge zur Sanierung

Der Sanierungsbedarf der Invalidenversicherung wurde schon in den 1990er Jahren erkannt. Aber wie sollte saniert werden? Darüber wurde heftig und ausführlich gestritten. Ende der 1990er Jahre fand ein Vorschlag des Bundesrates nur teilweise Gehör: So wurde der Überweisung von Geldern aus dem EO-Fonds zugunsten der Invalidenversicherung zwar zugestimmt, jedoch fand die befristete Verlagerung von Beiträgen (1 Lohnpromille) der Erwerbsersatzordnung keine Mehrheit. Ebenso wurden diverse vorgeschlagene Massnahmen bei den Leistungen, wie zum Beispiel die Aufhebung der Viertelrente, nicht goutiert.

Umfangreiche Massnahmenpakete

In den folgenden Jahren wurden drei grosse Massnahmenpakete geschnürt, die der kranken IV wieder auf die Beine helfen sollten. Die 4. IV-Revision brachte gezielte Anpassungen im Leistungsbereich mit sich. Ausserdem verhalf sie den IV-Stellen zu einem längst nötigen Instrument: einem regionalen ärztlichen Dienst, der selber Untersuchungen durchführen konnte. Dies war bis anhin nicht erlaubt bzw. existierte sogar ein Untersuchungsverbot. Die 5. IV-Revision schliesslich brachte wichtige Errungenschaften, welche den Grundsatz «Eingliederung vor Rente» noch mehr zu stärken vermochten. So wurde die Früherfassung sowie die Frühintervention eingeführt. Durch

AUSBLICK: DIE WEITERENTWICKLUNG DER IV

Am 1. Januar 2022 wird die nächste IV-Revision, genannt «Weiterentwicklung der IV», in Kraft treten.

Ein Überblick über die geplanten Massnahmen:

- **Engere Begleitung von Kindern mit Geburtsgebrechen**
- **Liste der Geburtsgebrechen wird aktualisiert (z. B. seltene Krankheiten)**
- **Engere Begleitung von Jugendlichen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Übergang ins Berufsleben**
- **Ausbau der spezifischen Unterstützung für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen**
- **Verstärkte Zusammenarbeit mit Ärzteschaft**
- **Stufenloses Rentensystem**

rasches Eingreifen nach einem Arbeitsausfall soll seither eine Invalidisierung verhindert und die Chancen für eine Wiedereingliederung erhöht werden. Mit der 6. IV-Revision wurde der Fokus auf Menschen, welche bereits eine Rente beziehen, gerichtet und mit weiteren gezielten Massnahmen das Eingliederungspotenzial gefördert. Die Anreize für Arbeitgebende wurden verbessert und der Arbeitsversuch als weitere Massnahme eingeführt.

Erfolge sind sichtbar

Dank der 4. und 5. IV-Revision ist die Anzahl der neuen IV-Renten seit dem Jahr 2003 um 45 % gesunken und das Defizit der IV konnte stabilisiert werden. Die Zusatzfinanzierung verschaffte der IV in den Jahren 2011 bis Ende 2017 Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, die ihr eine ausgeglichene Rechnung ermöglichten. Diese Massnahme hat der IV somit geholfen, ihre Schulden bei der AHV zu stabilisieren. Sogar eine teilweise Rückzahlung war möglich. Die finanzielle Lage der IV verbesserte sich also dadurch.

Sanierung gelungen? Ja, aber ...

Die bisherigen Massnahmen wirken. Allerdings gibt es noch Personengruppen, bei denen trotz sämtlichen Eingliederungsbemühungen und -massnahmen die Zahl der Renten weiterhin steigt oder stagniert. Dies betrifft insbesondere Personen mit psychischen Erkrankungen sowie junge Erwachsene mit gesundheitlichen Einschränkungen. Auf diese beiden Gruppen soll daher der Fokus der nächsten Revision gerichtet werden (vgl. Kasten). Es gibt also noch einiges zu tun, um die IV weiterhin zu stabilisieren und vollständig gesunden zu lassen.

551 Millionen CHF
Versicherungsbeiträge

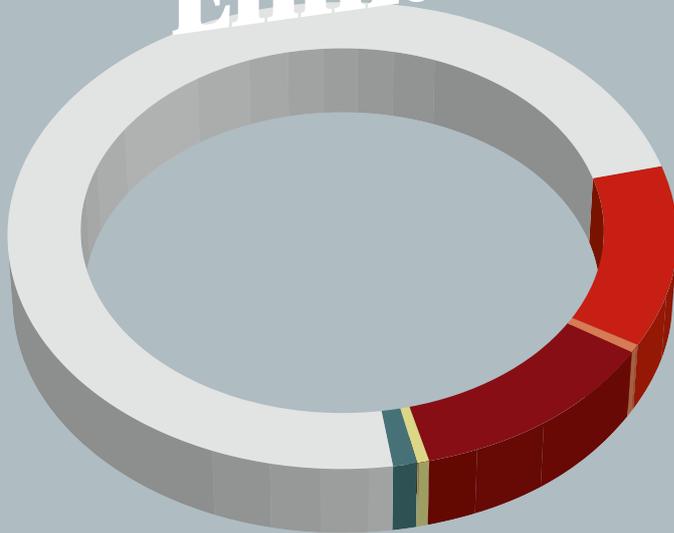
1'291 Millionen CHF
Versicherungsleistungen

1'842 Millionen CHF
Gesamtvolumen



2020 Kenn- zahlen

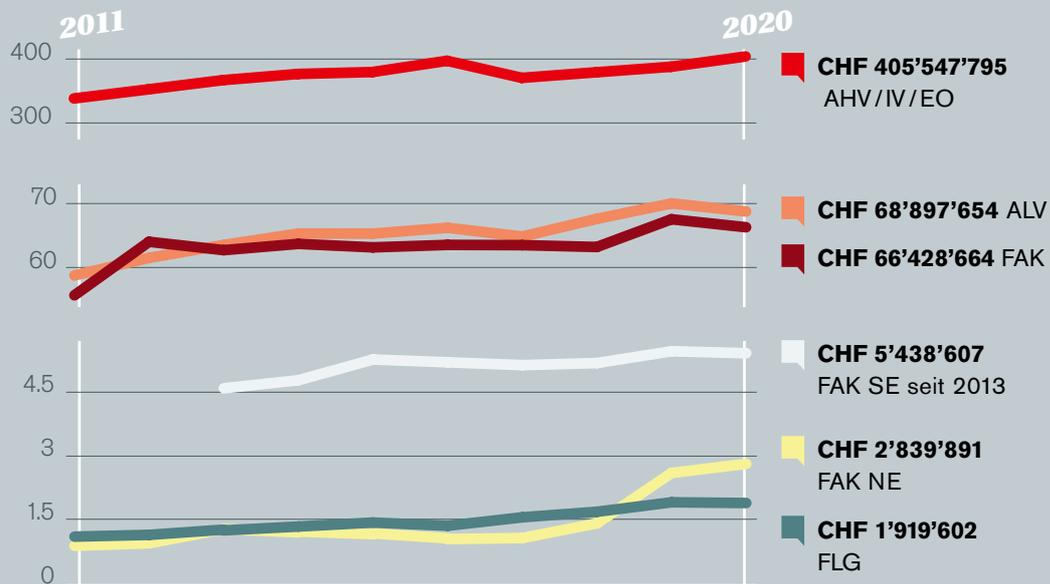
551 über Millionen CHF Einnahmen



- **CHF 405'547'795**
AHV/IV/EO
- **CHF 68'897'654**
Arbeitslosenversicherung (ALV)
- **CHF 1'919'602**
Familienzulagen Landwirtschaft (FLG)
- **CHF 66'428'664**
Kantonale Familienzulagen (FAK)
- **CHF 2'839'891**
Kantonale Familienzulagen Nichterwerbstätige (FAK NE)
- **CHF 5'438'607**
Kantonale Familienzulagen Selbständigerwerbende (FAK SE)

Total CHF 551'072'213

ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN



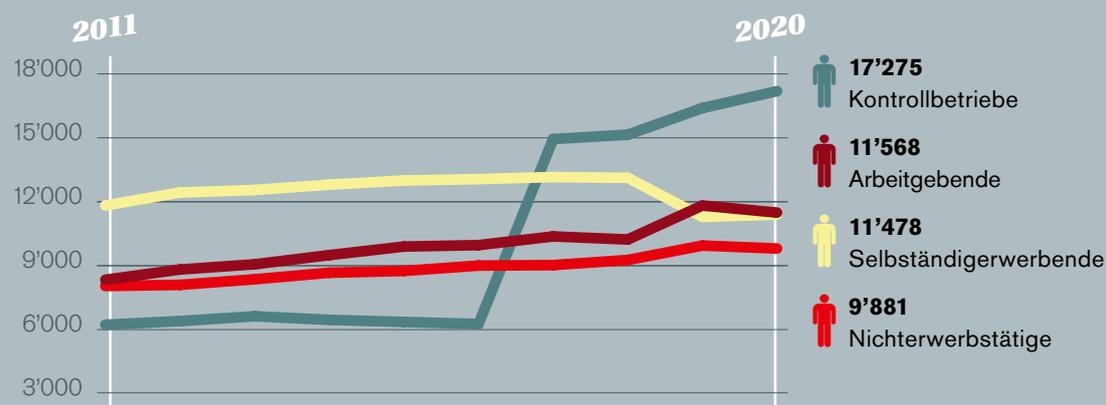
Die Beitragseinnahmen blieben 2020 konstant. Beitragspflichtig sind alle erwerbstätigen Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sowie nichterwerbstätige Personen, beispielsweise Studierende, ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Studierende, die gleichzeitig erwerbstätig sind, entrichten Beiträge ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Personen, welche über das «AHV-Rentenalter» hinaus erwerbstätig bleiben, sind weiterhin beitragspflichtig, allerdings nur für den Teil, welcher 1'400 Franken pro Monat bzw. 16'800 Franken pro Jahr je Arbeitgeber*in übersteigt.

ÜBER 50'000 MITGLIEDER



Der Mitgliederbestand bei der kantonalen Ausgleichskasse setzt sich aus Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen zusammen. Bei den Arbeitgebenden handelt es sich um juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), Hausdienstarbeitgebende und natürliche Personen (Selbständigerwerbende mit und ohne Personal).

Mitgliederstruktur Ausgleichskasse Thurgau



2020 hat der Mitgliederbestand leicht zugenommen. Bei der Betrachtung der Entwicklung des Mitgliederbestandes der kantonalen Ausgleichskasse zeigt sich, dass zwar eine leichte Abnahme bei der Anzahl an Arbeitgebenden und Nichterwerbstätigen resultierte, diese aber mit der Zunahme der Anzahl Selbständigen und Kontrollbetriebe knapp kompensiert werden konnte. Bei den Kontrollbetrieben handelt es sich einerseits um Unternehmen (juristische Personen) ohne Personal und andererseits um Selbständigerwerbende (natürliche Personen) ohne Personal.

BEITRAGSBEZUG



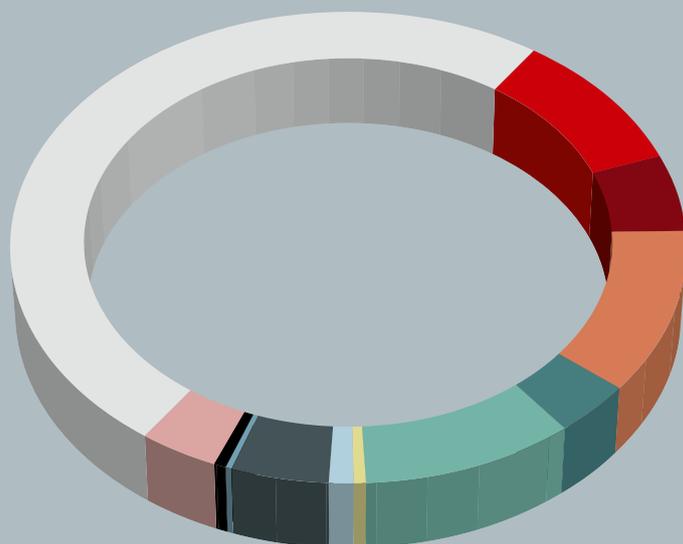
Die Ausgleichskassen haben einen engen gesetzlichen Rahmen für den Beitragsbezug. Die Sozialversicherungsbeiträge sind innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird spätestens nach vierzig Tagen mittels gebührenpflichtiger Mahnung an den Ausstand erinnert. Nach sechzig Tagen werden die Beiträge auf dem Betreibungsweg eingefordert. Verzugszinsen sind bereits nach dreissig Tagen geschuldet. Grund dafür ist, dass die erste Säule weitgehend nach dem Umlageverfahren finanziert wird. Das heisst, die Einnahmen werden für die laufenden Renten und die anderen Leistungen der AHV, IV und EO verwendet. Daher ist es wichtig, dass die Beiträge umgehend diesen Sozialwerken zukommen.

2020 wurden 13'381 Mahnungen verschickt und 4'194 Betreibungen eingeleitet. Für 2'636 Forderungen (Vorjahr: 2'707) musste ein Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt eingereicht werden.

Ausserdem hat die Ausgleichskasse in 57 Konkursen (Vorjahr: 63) ihre Forderungen geltend gemacht. Dabei verblieben in 21 Konkursen (Vorjahr: 26) mit einer Lohnsumme von total 2.5 Mio. Franken offene Beitragszahlungen. Sofern die AHV wegen Konkurses oder Betreibung zu Schaden kommt, müssen alle Verantwortlichen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung mit einer Schadenersatzforderung rechnen. 2020 wurden 55 Schadenersatzforderungen (Vorjahr: 45) erlassen.

Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 auch Auswirkungen auf das Mahn- und Betreibungswesen des SVZ. Um die Unternehmen und Selbständigen in der durch Covid-19 verursachten ausserordentlichen Lage zu entlasten, verordnete der Bundesrat in den Bereichen AHV, IV, EO und ALV für die Dauer vom 21. März bis 30. Juni 2020 generell einen Verzicht auf Verzugszinsen auf verspäteten Beitragszahlungen. Unternehmen, die wegen der Corona-Krise mit Liquiditätsproblemen konfrontiert waren, hatten für die Periode vom 20. März bis 20. September 2020 die Möglichkeit, bei ihrer Ausgleichskasse einen verzugszinsfreien Zahlungsaufschub zu beantragen. Aufgrund des überdies eingeführten Mahnungsaufschubs wurden beitragspflichtige Personen für die Zeitspanne vom 21. März bis 30. Juni 2020 für verspätete Beitragszahlungen nicht gemahnt. Zudem legte der Bundesrat einen Rechtsstillstand vom 19. März bis 4. April 2020 fest. Für diese Dauer wurden keine Betreibungen eingeleitet. Der leichte Rückgang der Anzahl versandter Mahnungen und eingeleiteter Betreibungen liegt somit in diesen besonderen Umständen begründet.

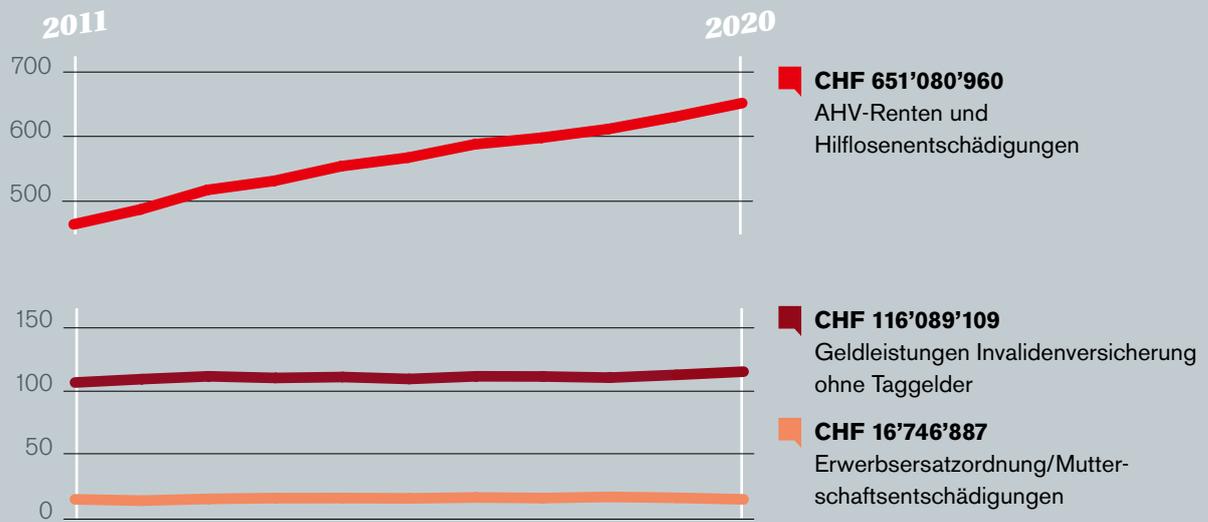
1'291 Millionen CHF Leistungen



- CHF 651'080'960**
AHV-Geldleistungen
- CHF 124'069'252**
IV-Geldleistungen
- CHF 69'635'359**
IV-Sachleistungen
- CHF 143'184'782**
Prämienverbilligungen
- CHF 47'763'349**
Pflegefinanzierung
- CHF 123'959'768**
Ergänzungsleistungen
- CHF 6'930'029**
Familienzulagen Landwirtschaft
- CHF 16'746'887**
Erwerbsersatz/Mutterschaftsentschädigung
- CHF 57'233'143**
Kantonale Familienzulagen
- CHF 1'997'227**
Kantonale Familienzulagen Nichterwerbstätige
- CHF 3'900'914**
Kantonale Familienzulagen
Selbständigerwerbende
- CHF 45'440'238**
Corona Erwerbsersatzentschädigung

Total CHF 1'291'941'908

AHV / IV / EO / MSE



Der Umstand von steigenden AHV-Ausgaben hält weiterhin an. Es wurden im Vergleich zu 2019 3.39% mehr Leistungen entrichtet. Auch die IV-Ausgaben sind gestiegen und zwar um 2.17%.

Gestützt auf die Erwerbsersatzordnung (EO) wurden Entschädigungen von insgesamt 6'503'357 Franken ausbezahlt. Gegenüber dem Vorjahr wurden weniger Diensttage verrechnet und dadurch entsprechend rund 20% weniger Taggelder ausgerichtet. Bei der Mutterschaftsentschädigung (MSE) kam es insgesamt zu 824 Mutterschaftsentschädigungen mit einer Summe von 10'243'530 Franken. Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von rund 4%. Durchschnittlich wurde eine Entschädigung von 12'431 Franken ausbezahlt.

PROGNOSTISCHE RENTENBERECHNUNGEN



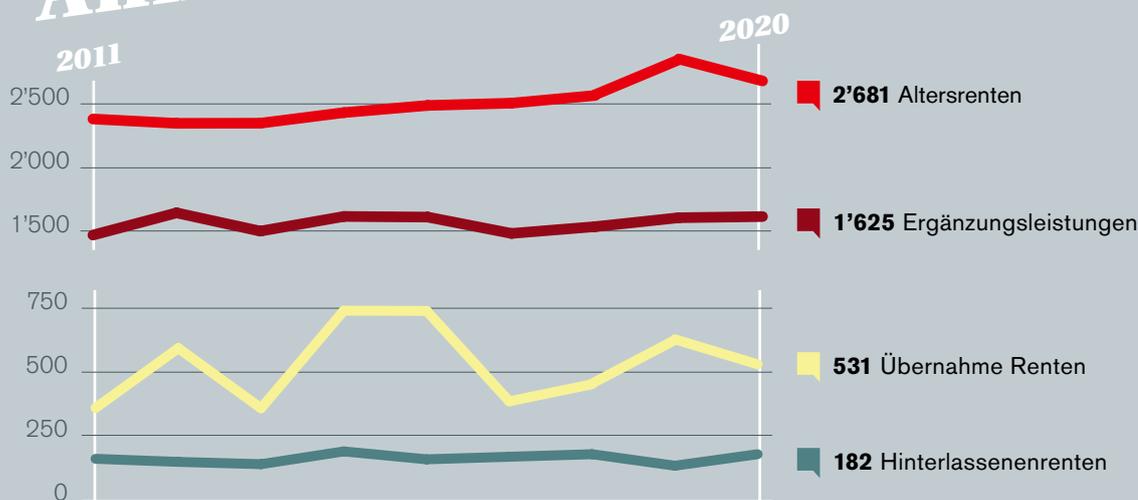
Die Nachfrage nach prognostischen Rentenberechnungen ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um 17.84% eingebrochen. Der Rückgang der Gesuche ist eventuell darauf zurückzuführen, dass im Berichtsjahr andere Sorgen der Bevölkerung im Vordergrund standen als deren zukünftige Rentenhöhe. Die Rentenvorausberechnung gibt Auskunft über die voraussichtlich zu erwartenden Renten der AHV oder IV.

STEIGENDE ANZAHL VON BEZÜGER*INNEN



Bei den AHV-Leistungsbezüger*innen ist ein Zuwachs von 2.71 % zu verzeichnen. Der stetige Zuwachs der letzten Jahre (mit Ausnahme 2018) zeigt auf, dass die ersten Babyboomer-Jahrgänge ins Rentenalter eintraten. Die AHV-Ausgaben sind um rund 3.39 % gestiegen. Die Anzahl der IV-Leistungsbezüger*innen ist minim und die IV-Ausgaben sind um 2.17 % gestiegen. Die Anzahl der EL-Bezüger*innen ist um 2.40 % gewachsen.

Konstant hohe Anmeldezahlen



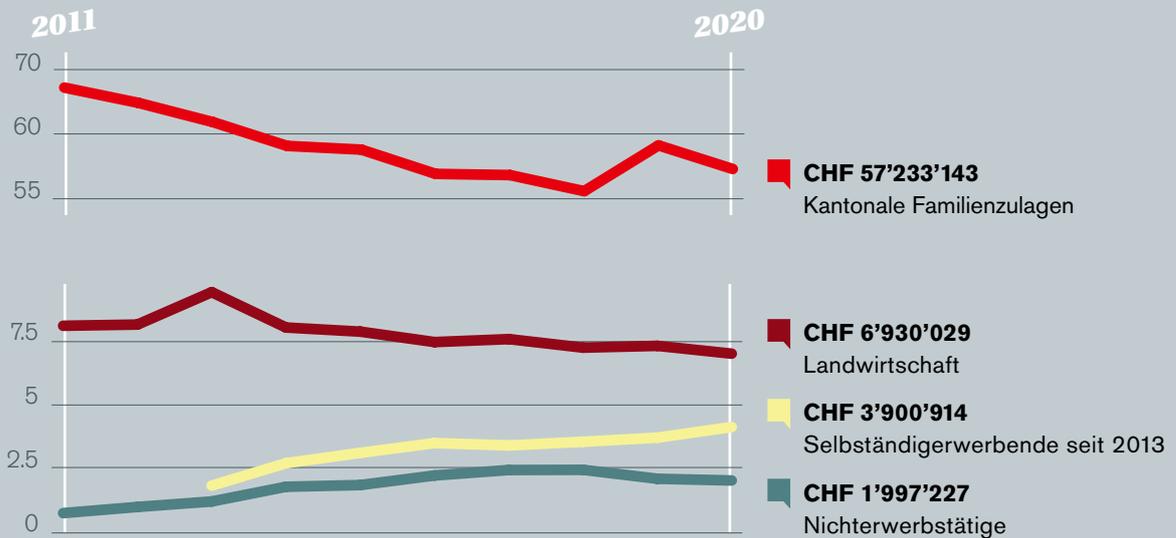
Das Niveau hinsichtlich der Anzahl Anmeldungen für Hinterlassenenrenten bewegt sich wieder auf demjenigen des Jahres 2018, gegenüber dem Jahr 2019 entspricht dies einer Erhöhung um 32.85 %. Im Berichtsjahr mussten im Vergleich zum Vorjahr 15.58 % weniger Rentenfälle von anderen Ausgleichskassen übernommen werden. Die Übernahme von Rentenfällen anderer Ausgleichskassen ist notwendig, damit die gemeinsame Auszahlung von Renten und Ergänzungsleistungen (EL) sichergestellt ist. Die Anzahl eingegangener Anmeldungen für Ergänzungsleistungen entsprach im Berichtsjahr in etwa denjenigen der Jahre 2015, 2016 und 2019. Gegenüber dem Vorjahr war nur ein leichter Anstieg der Anmeldungen für Ergänzungsleistungen um 0.56 % zu verzeichnen.

STEIGENDE ANZAHL GESUCHE UM EINKOMMENSTEILUNG



Nachdem im Jahr 2019 wieder eine grössere Anzahl an Gesuchen um Einkommens-
teilung (Splittingverfahren) zu verzeichnen war, konnte im Berichtsjahr erneut
eine Steigerung der Gesuchseingänge, diesmal um 10.52 %, festgestellt werden.

70 Millionen CHF Familienzulagen



Sowohl die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen als auch diejenigen für Nichter-
werbstätige und für in der Landwirtschaft tätige Personen nahmen ab. Die Zunahme bei
den Selbständigerwerbenden hat damit zu tun, dass dieser Anspruch bekannter wird und
in der Folge Familienzulagen auch rückwirkend ausgerichtet werden.

Ergänzungsleistungen (EL): Bedarfsgerechte Zuschüsse



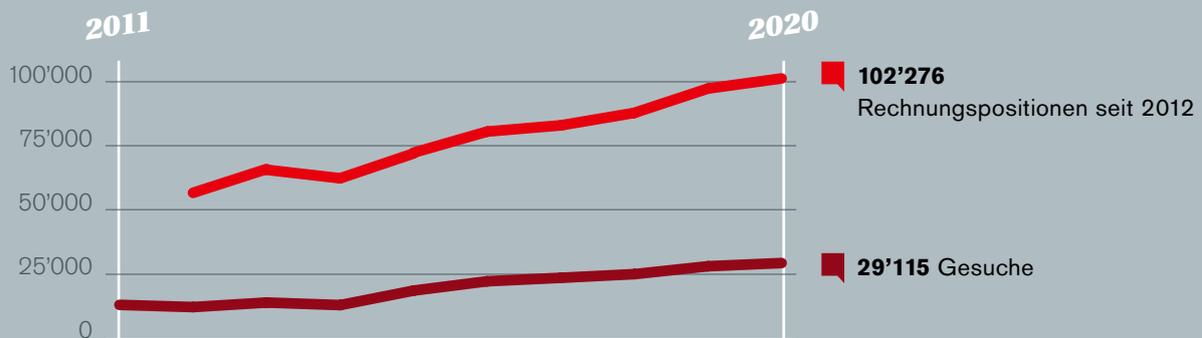
Erneut wurden wieder mehr Ergänzungsleistungen zur AHV und IV ausbezahlt. Insgesamt wurde eine Ausgabenzunahme von 4.48% verzeichnet. Bei der EL zur AHV betrug der Kostenanstieg 6.68% und bei der EL zur IV 1.73%.

PERIODISCHE ÜBERPRÜFUNG (REVISION) DER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN



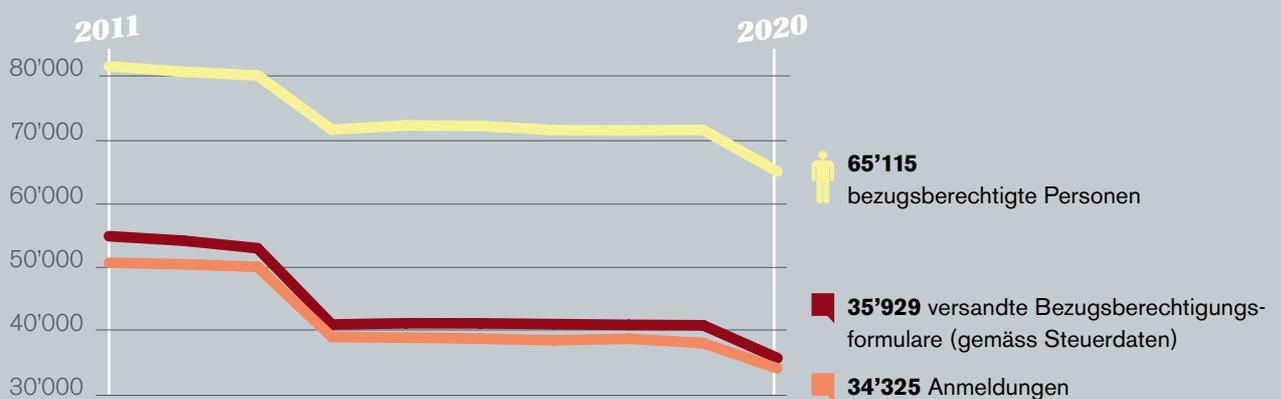
Von Gesetzes wegen ist eine laufende Ergänzungsleistung mindestens alle vier Jahre zu überprüfen. Bis Ende 2019 betrug im Kanton Thurgau das übliche Überprüfungsintervall zwei Jahre. Aufgrund der Einführung der EL-Reform auf den 1. Januar 2021 wurde entschieden, dass das Intervall per 2020 bei laufenden EL auf ein dreijähriges Intervall umgestellt wird. Bei Neuanmeldungen wird die erstmalige Revision nach wie vor nach zwei Jahren vorgenommen. Aufgrund dieser Umstellung mussten im Berichtsjahr weniger Fälle geprüft werden. Der zeitliche Aufwand der Prüfung einer Revision ist annähernd demjenigen einer Anmeldung gleichzusetzen, da jeder einzelne Berechnungspunkt überprüft wird.

KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG



Gegenüber dem letzten Jahr war erneut ein Anstieg der Anzahl Gesuche um Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten zur EL (Arzt-, Pflege-, Hilfsmittelkosten etc.) zu verzeichnen, nämlich um 4.5%. Dies zeigt sich auch bei den verarbeiteten Rechnungspositionen, bei welchen ein Anstieg von 4.65% zu verzeichnen war.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)



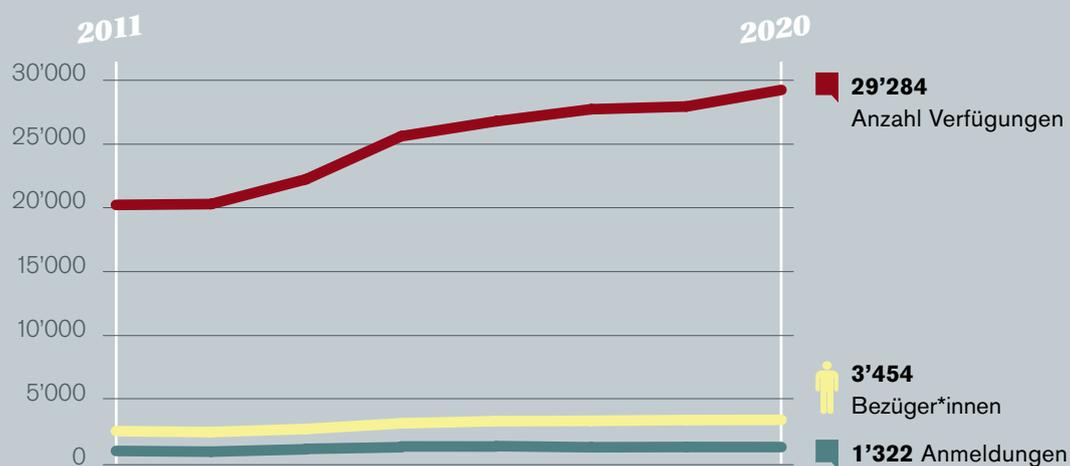
Im Berichtsjahr wurden 35'929 Anträge (2019: 41'056) verschickt. Bei Bezüger*innen von Ergänzungsleistungen (EL), d.h. bei insgesamt 9'892 Versicherten (2019: 9'984), wurde die EL-Prämienpauschale monatlich direkt an die Krankenversicherung überwiesen. Gesamthaft wurden die Daten von 65'115 IPV-bezugsberechtigten Personen (2019: 71'595) bearbeitet. Die Zahl beinhaltet die IPV 2020 inklusive der Neubemessungen für die Vorjahre mit Anspruch aufgrund wirtschaftlich bescheidener Verhältnisse. Der Rückgang der Anträge resultiert einerseits aus der per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Gesetzesänderung. Andererseits ist ein erheblicher und nicht vorhersehbarer Rückgang der Bezügerzahlen in den Bereichen Sozialhilfe (-8.98%), Ergänzungsleistung (-0.92%) und bei den Minderjährigen (-1.9%) ausgewiesen.

Der Bundesanteil an den IPV-Geldern im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen stellt auf die Versichertenzahlen und die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab. Die Beiträge von Kanton und Gemeinden betragen 58.3% des Bundesbeitrags (2019: 67%). Sie werden von Gesetzes wegen je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden finanziert.

Pflegefinanzierung (PF)



Der Anstieg der Ausgaben der Pflegefinanzierung hält nach wie vor an. Jedoch sind die Ausgaben erstmals nach Jahren nicht mehr im zweistelligen Prozentbereich gegenüber dem Vorjahr gestiegen, sondern «nur» noch um 5.89%.



Gegenüber dem letzten Berichtsjahr wurden minim weniger Anmeldungen im Bereich der Pflegefinanzierung registriert. Die Zahl der Bezüger*innen stieg leicht um 0.47%. Hingegen stieg die Anzahl der Verfügungen um 4.63%.

BEARBEITUNG DER IV-GESUCHE

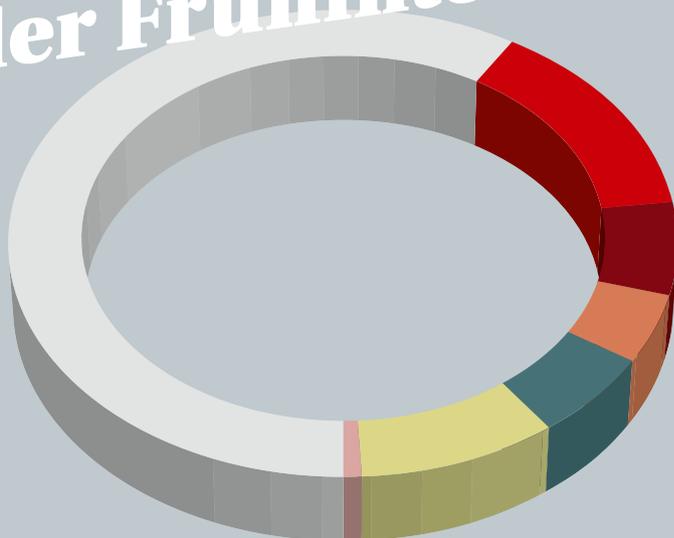


Die Aufgaben der IV-Stelle sind vielfältig. Sie umfassen die Eingliederung und Wiedereingliederung von Menschen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in den Arbeitsmarkt, die Berechnung von Rentenansprüchen, die Bearbeitung von Finanzierungsgesuchen für Hilfsmittel und vieles mehr. Die Anzahl diesbezüglicher Entscheide ging gegenüber dem Jahr 2019 leicht zurück.

FRÜHERFASSUNG

Ist eine Person aus gesundheitlichen Gründen für längere oder öfters für kurze Zeit vom Arbeitsplatz abwesend, kann neben der klassischen IV-Anmeldung ein Meldeverfahren zur Früherfassung eingereicht werden. Dabei wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Thurgau Unterstützung bieten kann und ob eine IV-Anmeldung sinnvoll ist. Neben der versicherten Person sind weitere Beteiligte – wie Angehörige, Ärzteschaft oder Arbeitgebende – berechtigt, eine Meldung einzureichen. 2020 sind 299 Meldungen zur Früherfassung (Jahr 2019: 292) eingegangen.

Massnahmen der Frühintervention



- 337 Begleitende Beratung im Hinblick auf die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes
- 81 Ausbildungskurse
- 37 Anpassung des Arbeitsplatzes
- 26 Sozialberufliche Rehabilitation
- 34 Berufsberatung
- 52 Aktive Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes
- 4 Beschäftigungsmassnahmen

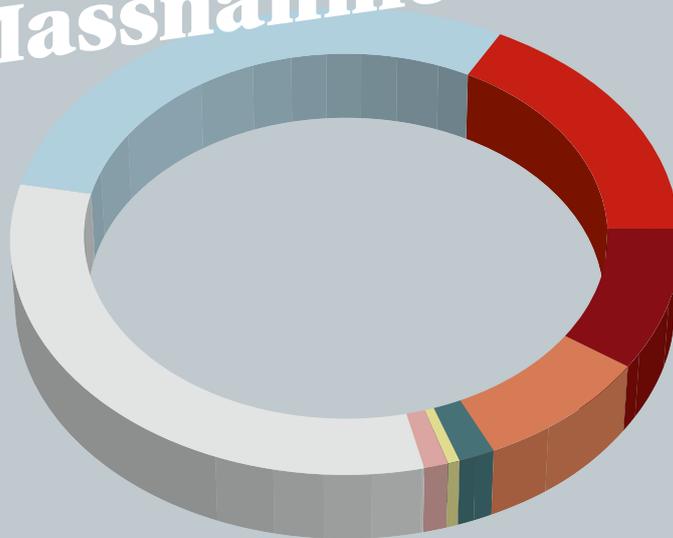
Total 571 Frühinterventionsmassnahmen

Die IV-Stelle kann unmittelbar nach der IV-Anmeldung im Rahmen der Frühintervention aktiv werden. Ziel ist es, den Arbeitsplatz zu erhalten oder die versicherte Person möglichst rasch an einem neuen Arbeitsplatz einzugliedern. Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebenden. Das SVZ hat 2020 insgesamt 571 Frühinterventionsmassnahmen zugesprochen.

INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Bei Personen mit psychischen Problemen sind oftmals zusätzliche Aufbau- und Belastbarkeitstrainings notwendig. Mit sogenannten Integrationsmassnahmen werden die Betroffenen stufenweise auf die berufliche Eingliederung vorbereitet. Im Berichtsjahr hat das SVZ in 149 Fällen (Jahr 2019: 141) Integrationsmassnahmen zugesprochen.

Berufliche Massnahmen



- 294 Erstmalige berufliche Ausbildung
- 279 Berufsberatung
- 158 Umschulungen
- 89 Arbeitsversuche ohne Rente
- 78 Aktive Unterstützung bei der Suche eines neuen Arbeitsplatzes
- 15 Einarbeitungszuschüsse
- 6 Arbeitsversuch mit Rente
- 9 Begleitende Beratung im Hinblick auf die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes

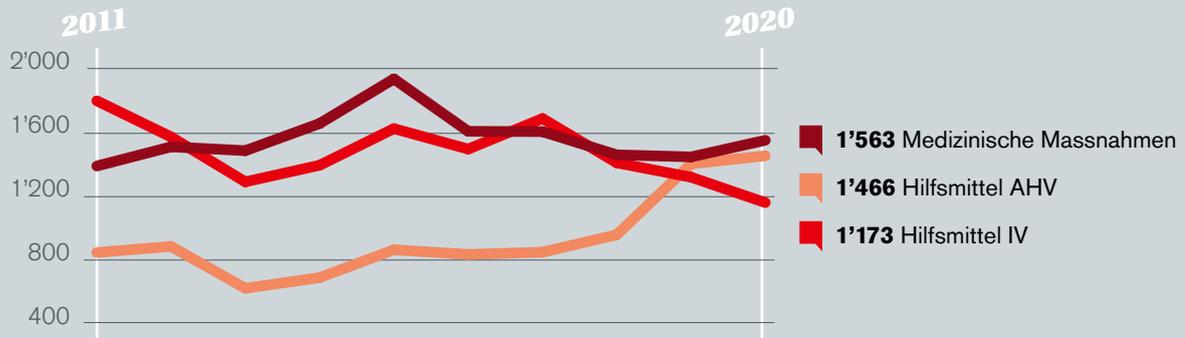
Total 928 berufliche Massnahmen

RENTENENTSCHEIDE



Von den 12'261 erledigten Entscheiden sind sicherlich die Rentenentscheide finanziell und sozialpolitisch am bedeutendsten. Oberste Priorität hat deshalb immer die Eingliederung. Eine erfolgreiche Eingliederung bedeutet demnach oft eine Rentenablenkung. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Zusprachen um 8.04% zugenommen, die Ablehnungen sind um 6.95% gesunken. In Bezug auf die Ablehnungen der IV-Stelle ist zu vermerken, dass die IV-Stellen seit der 5. IV-Revision fast immer zu den Eingliederungsmassnahmen und zur Rente Stellung nehmen müssen. Dies bedeutet, dass selbst wenn eine versicherte Person erfolgreich eingegliedert werden konnte, ein (oftmals ablehnender) Rentenentscheid gefällt werden muss.

ZUSPRACHEN WEITERER LEISTUNGEN



Der im Vergleich zu den Vorjahren bis 2018 um über 50% erhöhte Gesuchseingang im Bereich der Hilfsmittel zur AHV ergibt sich wie bereits im Jahr 2019 durch eine hohe Anzahl an Gesuchen im Segment der Hörgeräte.

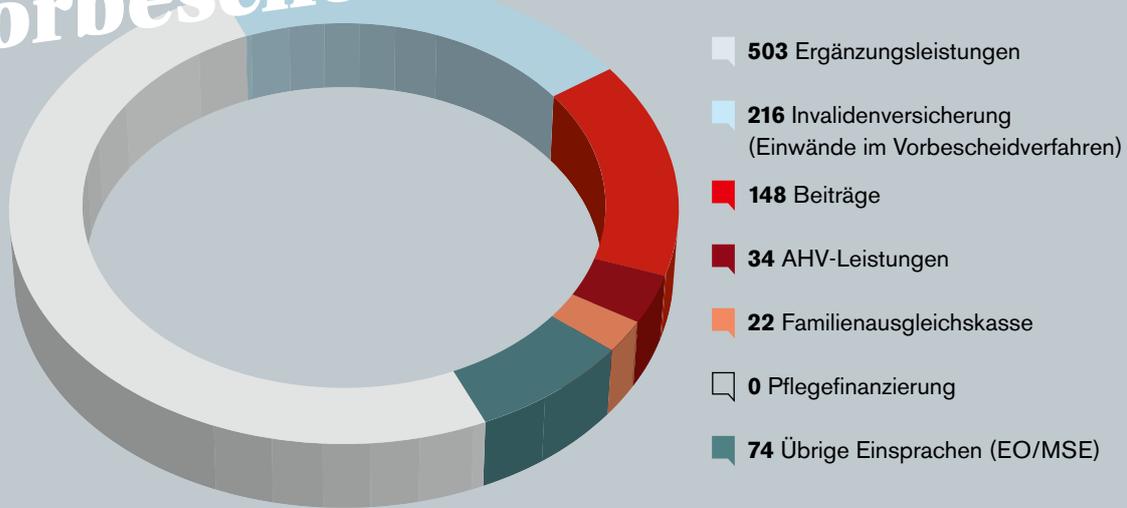
69 Millionen CHF bezahlt

Rechnungen für über



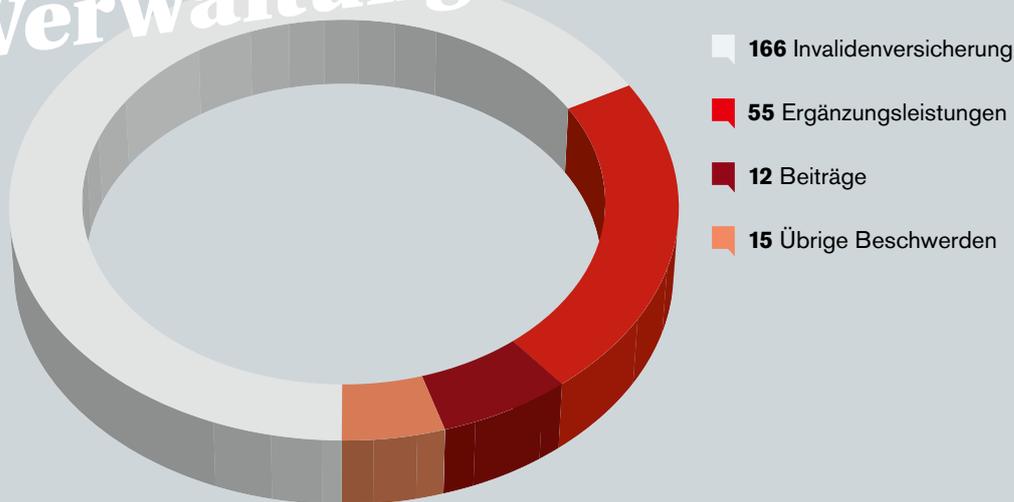
Die IV-Stelle Thurgau kontrolliert und verarbeitet die Rechnungen der verschiedenen Leistungserbringer. Im vergangenen Jahr hat sie 48'656 Rechnungen (Jahr 2019: 46'916) geprüft und bezahlt.

Einsprache- und Vorbescheidverfahren



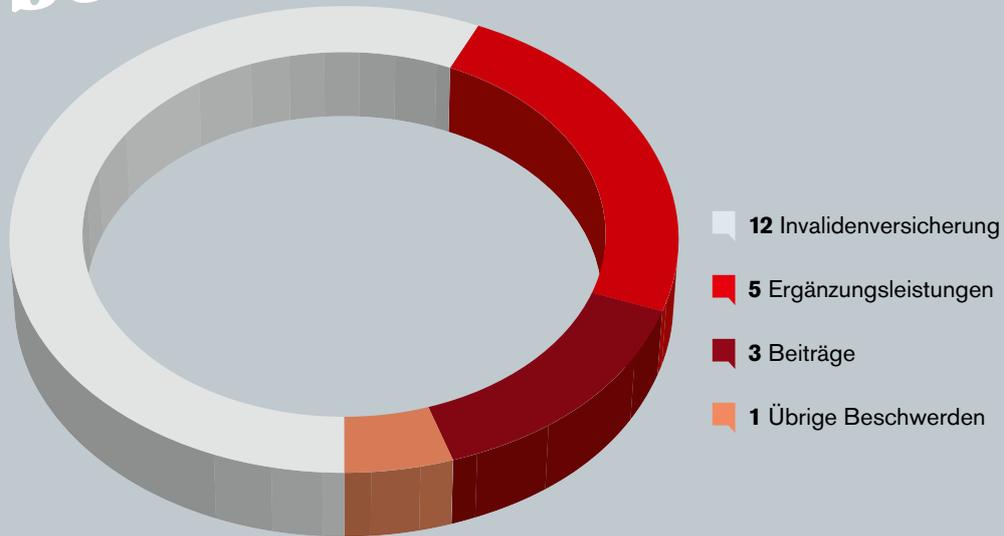
Der Rechts- und Einsprachedienst (RED) hat 2020 insgesamt 781 Einspracheentscheide gefällt (2019: 680). Der Anstieg im Bereich der erledigten Einspracheverfahren ist insbesondere auf einen temporären personellen Ausbau zurückzuführen, der die Erledigung von pendenten Einsprachen ermöglichte. Im IV-Bereich hat der RED 216 Einwände (2019: 294) bearbeitet.

Beschwerdeverfahren beim Kantonalen Verwaltungsgericht



2020 ist die Gesamtzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 40 Fälle auf 248 Fälle gestiegen (2019: 208). Im IV-Bereich nahm die Anzahl der Beschwerdefälle auf 166 Fälle leicht zu (2019: 157) und auch im EL-Bereich nahmen die gegen Einspracheentscheide erhobenen Beschwerden mit 55 Fällen im 2020 im Vergleich zum Vorjahr klar zu (2019: 36), allerdings wurden auch deutlich mehr beschwerdefähige Einspracheentscheide erstellt als im Vorjahr.

Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht



*2020 wurden beim Bundesgericht 21 Beschwerden eingereicht (2019: 29).
Diese Abnahme liegt im Bereich normaler Schwankungen. Im Berichtsjahr
hat das SVZ keine Beschwerden an das Bundesgericht eingereicht.*

2020 Corporate Governance



Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er vertritt die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nach aussen, erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Der Direktor legt dem Departement für Finanzen und Soziales einen Organisationsplan vor und erstattet ihm periodisch Bericht über die Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

Die Organe der AHV-Ausgleichskasse sind: der Leiter der AHV-Ausgleichskasse, die Gemeindegewerksstellen und die externe Revisionsstelle.

Die Aufgaben des Direktors des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) und der Organe sind im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben. Das Organigramm auf Seite 41 zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau ist an folgender Organisation körperschaftlich beteiligt: Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die IGS GmbH ist das führende IT-Kompetenzzentrum für kantonale Sozialversicherungen und Ausgleichskassen in der Schweiz. Die Ausgleichskasse ist seit der Gründung der IGS im Jahr 1998 Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt Fr. 164'800.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld. Sie sind in einem Amt unter dem Namen **Sozialversicherungszentrum Thurgau** zusammengefasst. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie § 13 EG AHVG/IVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden. Der Kanton trägt die Kosten, welche der Ausgleichskasse durch die sogenannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor, dem Vizedirektor (auch Abteilungsleiter) und den weiteren fünf Abteilungsleitungen:

Andy Ryser

Direktor und AHV-Stellenleiter

Markus Gächter (bis 31. August 2020)

Stellvertretender Direktor,
Leiter Abteilung Dienste Finanzen

Daniel Bühler

Abteilungsleiter Beiträge

René Forrer

Abteilungsleiter Leistungen

Manuela Schibli

Abteilungsleiterin IV-Stelle Eingliederung/Rente

Gabriela Wagner

Abteilungsleiterin IV-Stelle Sach- und
Dienstleistungen

Andreas Walder

Abteilungsleiter Zentrale Dienste Organisation

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Thurgau obliegt in Bundesaufgaben den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z. B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 – Art. 170 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In diesen Verordnungsbestimmungen wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen. Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Provida Wirtschaftsprüfung AG in Romanshorn wurde mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die Provida Wirtschaftsprüfung AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisionen besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Thurgau mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Departement für Finanzen und Soziales) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten aufgrund des Bundesrechts die Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

IV-Stelle

Unternehmensstruktur

Jeder Kanton verfügt über eine eigene, von der Kantonsverwaltung unabhängige IV-Stelle. Die Organisation der IV-Stelle Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Die IV-Stellen der Regionen errichten und betreiben die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) gemeinsam. Die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gestaltet sich auf zwei Ebenen: einerseits bilateral, andererseits institutionell über die IV-Stellen-Konferenz (IVSK), den nationalen Verband der 26 IV-Stellen in den Kantonen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland.

Die Organe der IV-Stelle sind: der Leiter der IV-Stelle und die externe Revisionsstelle.

Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der IV-Stelle und vertritt diese nach aussen. Er erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse. Die weiteren Aufgaben des Direktors des SVZ und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben.

Beteiligungen

Die IV-Stelle des Kantons Thurgau ist an folgender Organisation körperschaftlich beteiligt: Informatik der IV-Stellen (GILAI). Mit dem Ziel einer rationellen Verwaltung, einer gemeinsamen IT-Philosophie sowie einer Harmonisierung der Durchführung haben die IV-Stellen beschlossen, sich in einem Verein zusammenzuschliessen. Dieser wurde 1999 von den lateinischen IV-Stellen gegründet und ab 2012 trat ein grosser Teil der deutschschweizerischen IV-Durchführungsstellen ebenfalls dem Verein GILAI bei.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Thurgau ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Thurgau. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet der Direktor der Ausgleichskasse Thurgau auch die IV-Stelle (§ 5 EG AHVG/IVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Thurgau ersichtlich.

Kantonale Aufsichtsbehörden

Die Durchführung der IV erfolgt nach Art. 53 IVG ausdrücklich unter der Aufsicht des Bundes. Dem Kanton stehen Aufsichtskompetenzen über die IV-Stelle nur zu, soweit die IV-Stelle nicht der Aufsicht des Bundes untersteht. Es handelt sich dabei um eine Oberaufsicht, welche dem Kanton weder Leitungs- noch Weisungsbefugnisse verleiht, sondern sich auf administrativ organisatorische Belange beschränkt. Als (präventive) Aufsichtsmittel regelt der Kanton die interne Organisation, nimmt die Wahl des Stellenleiters oder der Stellenleiterin vor und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Thurgau obliegt in Bundesaufgaben dem BSV. Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 f. IVG. Das entsprechende Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64a Abs. 2 IVG die Arbeit der IV-Stelle Thurgau direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle Provida Wirtschaftsprüfung AG. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision.

Die Provida Wirtschaftsprüfung AG nahm die Aufgabe der gesetzlichen Revision gemäss Art. 59b und 66 IVG in Verbindung mit Art. 68 AHVG wahr. Die Provida Wirtschaftsprüfung AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der Ausgleichskasse Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten aufgrund des Bundesrechts die Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 wurden verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Im Folgenden werden die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Thurgau hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau ist im Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG) vom 10. September 2008 und im Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse) vom 5. Juni 1961 geregelt. Die Kassenorgane sind der Kassenleiter und sein Stellvertreter sowie die Gemeindegewerbestellen. Die Aufgaben der Organe sind im Reglement in § 5 und § 6 umfassend geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 5 TG FamZG eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsordnung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau wird gestützt auf Art. 63 Abs. 4 AHVG der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Thurgau verwiesen.

Revisionsstelle

Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen im Kanton. Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannt ist. Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Thurgau.

Somit ist die Provida Wirtschaftsprüfung AG mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die Provida hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Ausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten aufgrund des Bundesrechts die Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Ausgleichskasse Thurgau: Finanzzahlen

Verwaltungsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Ertrag		
Beiträge für eigene Rechnung	7'571'298	7'538'795
Vermögenserträge	1'852'471	1'863'594
Entgelte	421'565	579'641
Dienstleistungserträge	923'786	533'138
Verwaltungskostenvergütungen	6'832'224	7'211'383
Allgemeine Verwaltungserträge	221'047	215'878
Rückerstattungen	1'083'515	1'125'483
Rückschlag	466'444	–
Total Ertrag	19'372'350	19'067'912
Aufwand		
Personalaufwand	8'577'508	7'861'945
Sachaufwand	7'025'074	6'413'581
Raum-/Liegenschaftskosten	984'533	940'329
Dienstleistungen Dritter	754'445	823'357
Passivzinsen, Kapitalkosten	171'290	169'513
Abschreibungen	1'856'193	1'908'933
Allgemeine Verwaltungskosten	3'307	4'957
Vorschlag	–	945'297
Total Aufwand	19'372'350	19'067'912

Bilanz	2020 CHF	2019 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	1'663'940	1'289'980
Kontokorrent Beitragspflichtige/Debitoren	1'214'858	1'376'823
Kontokorrent Rechnungskreis 1 (Guthaben)	14'565'763	13'874'716
Verrechnungssteuer	–	14
Vermögensanlagen	86'801	86'801
Verwaltungsliegenschaft eigene	8'658'668	9'935'437
Mobilien/Hardware/Software	4	4
Total Aktiven	26'190'034	26'563'775
Passiven		
Kreditoren	4'597'669	4'397'964
Kontokorrent Beitragspflichtige/Debitoren	–	–
Kontokorrent Rechnungskreis 1 (Schuld)	–	–
Darlehen Verwaltungsliegenschaft	7'888'000	7'888'000
Rückstellungen	–	–
Transitorische Passiven	264'584	371'587
Total Passiven	12'750'253	12'657'551
Vermögensbestand		
Vermögen (Reserven) per 31.12.	13'439'781	13'906'224
Total Vermögensbestand	26'190'034	26'563'775

IV-Stelle Thurgau: Finanzzahlen

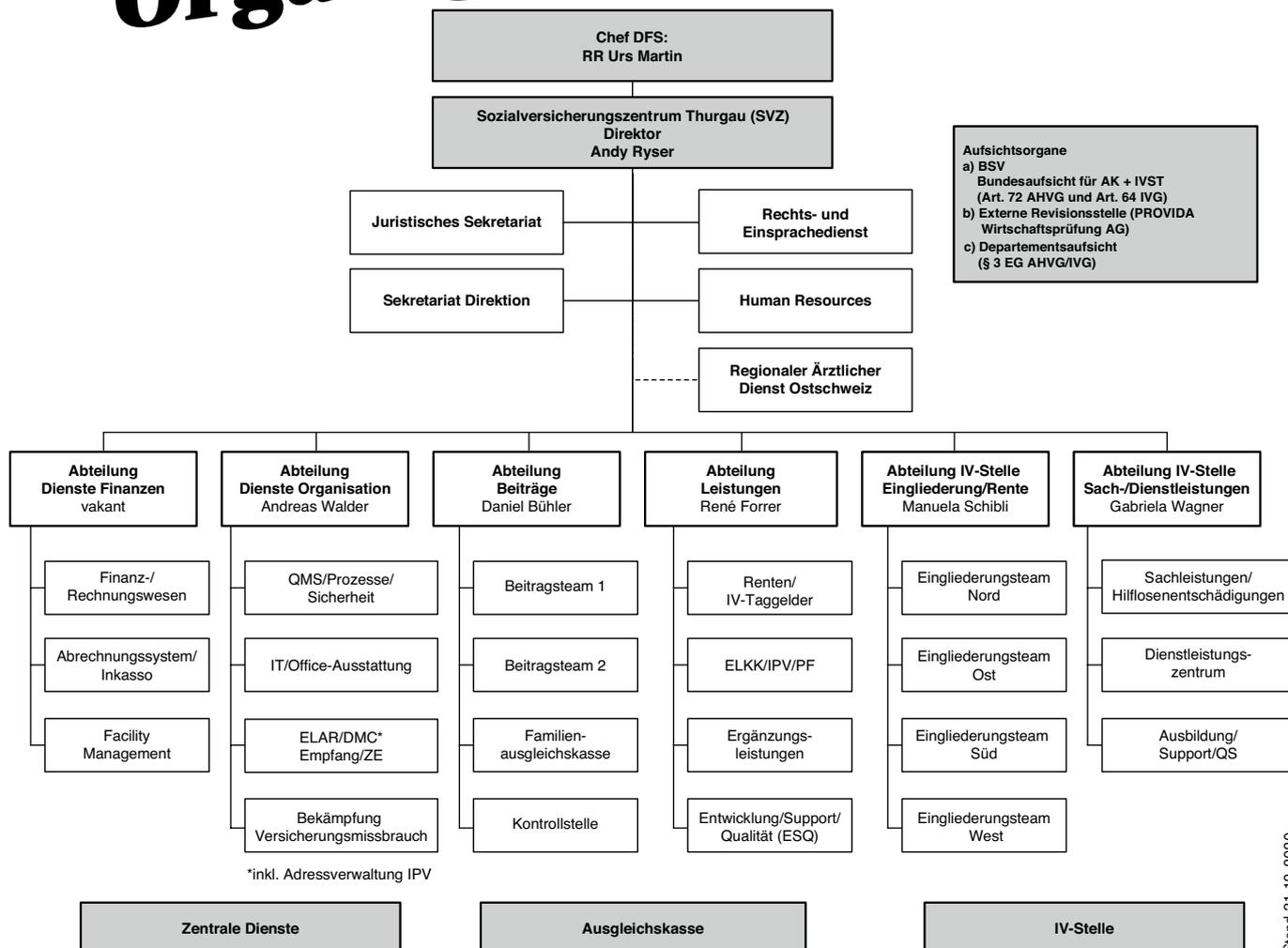
Verwaltungsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Ertrag		
Dienstleistungserträge	–	–
Verwaltungskostenvergütungen	12'588	42'053
Rückerstattungen	27'063	6'039
Rückerstattung BSV	12'533'062	12'609'026
Total Ertrag	12'572'713	12'657'118
Aufwand		
Personalaufwand	9'330'316	9'333'436
Sachaufwand	1'410'040	1'385'906
Raum-/Liegenschaftskosten	870'414	883'941
Dienstleistungen Dritter	961'943	1'053'835
Total Aufwand	12'572'713	12'657'118

Familienausgleichskasse Thurgau: Finanzzahlen

Verwaltungsrechnung	2020 CHF	2019 CHF
Ausgaben		
Kinderzulagen	57'233'144	59'071'204
Kinderzulagen Selbständigerwerbende	3'900'914	3'487'252
Abschreibungen	394'471	637'817
Einnahmen		
Beiträge / Rückerstattungsforderungen	66'428'664	67'683'793
Beiträge Selbständigerwerbende	5'438'607	5'484'740
Aufwand		
Sachaufwand	15'498	15'498
Dienstleistungen Dritter	111'589	94'846
Bank- und Postkontospesen	201'007	157'835
Buchverluste Anlagen	–	–
Allgemeine Verwaltungskosten	1'031'480	1'046'600
Ertrag		
Nettoergebnis Vermögenanlagen	2'639'369	5'563'511
Ergebnis		
Vorschlag / Rückschlag	11'618'537	14'220'992

Bilanz	2020 CHF	2019 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	2'339'220	1'690'447
Kontokorrent Beitragspflichtige	3'056'262	3'234'297
Kontokorrent Kanton	–	–
Kontokorrent AHV-Ausgleichskasse (Guthaben)	10'390'387	10'724'211
Verrechnungssteuer	318'352	266'145
Vermögensanlagen	66'987'595	55'291'158
Total Aktiven	83'091'816	71'206'258
Passiven		
Kontokorrent Kanton	806'785	539'765
Kontokorrent AHV-Ausgleichskassen (Schuld)	–	–
Vermögensbestand per 31. 12.	82'285'031	70'666'493
Total Passiven	83'091'816	71'206'258

Organigramm



Stand 31.12.2020

Dank

Wir als Sozialversicherungszentrum Thurgau sind das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Thurgau. In nahezu allen Sozialversicherungszweigen erbringen wir umfassende Dienstleistungen oder übernehmen Teilaufgaben. Wir pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den Verbandsausgleichskassen, der SUVA oder den kommunalen Sozialämtern. Die Bedürfnisse unserer Kundschaft sind uns sehr wichtig. Deshalb unterhalten wir auch einen engen Austausch mit den Arbeitgebenden und Wirtschaftsverbänden.

Unsere Arbeit gelingt nur dank guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Unser Dank geht an unsere Geschäftspartner*innen, unsere Kundinnen und Kunden sowie alle versicherten Personen, mit denen wir 2020 in Kontakt standen und die uns bei der Umsetzung unserer Aufgaben geholfen haben.

Unser Dank für das Vertrauen und die Unterstützung geht insbesondere auch an den Grossen Rat und den Regierungsrat des Kantons Thurgau, unsere Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf, die Informatikpartner*innen und die anderen Versicherungsträger*innen sowie die Partner*innen in der kantonalen Verwaltung und bei den Zweigstellen.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt entscheidend vom Engagement unserer Mitarbeiter*innen ab. Tag für Tag setzen sie sich professionell und kompetent, freundlich und effizient für die Anliegen der Kundinnen und Kunden sowie der versicherten Personen ein. Jede und jeder von ihnen hat einen wichtigen Teil zu den in diesem Bericht publizierten guten Resultaten und Zahlen beigetragen. Für ihren grossen Einsatz zugunsten der Thurgauer Bevölkerung und der Wirtschaft bedanken wir uns herzlich.



Sozialversicherungszentrum Thurgau
St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld
Telefon 058 225 75 75 / Telefax 058 225 75 76
info@svztg.ch / www.svztg.ch

